

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 274

Bern, 27. Mai 2025

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Salzmann (Präsidentin i.V.),
Oberrichterin Hubschmid Volz, Oberrichterin Bochsler
Gerichtsschreiberin Schürch

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

versuchte schwere Körperverletzung, Unterlassung der Buch-
führung, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz,
etc. (Neubeurteilung)

Neubeurteilung des Urteils der 1. Strafkammer des Obergerichts
des Kantons Bern vom 1. November 2022 (SK 21 302)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 302 vom 1. November 2022

Die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: das Obergericht) stellte mit dem Urteil SK 21 302 vom 1. November 2022 die Rechtskraft des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht; nachfolgend: Regionalgericht) vom 13. April 2021 fest, soweit A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig erklärt wurde, der Unterlassung der Buchführung, begangen in der Zeit von 2017 bis zum 30. Oktober 2019 in D. _____ (Ortschaft), der Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung, begangen am 4. März 2020 in D. _____ (Ortschaft), der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen am 9. Februar 2020 in D. _____ (Ortschaft) durch Konsum eines THC-haltigen Joints und Ende Januar 2020 in D. _____ (Ortschaft), indem er zwei Linien Kokain konsumierte. Weiter stellte das Obergericht die Rechtskraft desselben Urteils fest, soweit der Beschuldigte in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00, unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung, verurteilt und weiter beschlossen wurde, dass das Küchenmesser nach Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten zurückzugeben sei (Ziff. I. des Urteilsdispositivs).

Der Beschuldigte wurde sodann wegen versuchter schwerer Körperverletzung, begangen am 10. Februar 2020 in D. _____ (Ortschaft) zum Nachteil von C. _____ (nachfolgend: C. _____) schuldig erklärt und gestützt darauf sowie gestützt auf die bereits rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Unterlassung der Buchführung und Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 29 Monaten, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben, die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt und die Polizeihaft von einem Tag auf die Freiheitsstrafe angerechnet wurde, zu einer Landesverweisung von sechs Jahren, zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 13'835.20 und zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'500.00 (Ziff. II. des Urteilsdispositivs).

Ferner wurden die Entschädigung und das volle Honorar der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwältin B. _____ für das erstinstanzliche Verfahren bestimmt und der Beschuldigte zur Rück- und Nachzahlung verpflichtet. Zudem wurde die amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren festgesetzt und der Beschuldigte zur Rückzahlung verpflichtet (Ziff. III. des Urteilsdispositivs).

Weiter wurde die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (Ziff. IV.1. des Urteilsdispositivs) und die weiteren Verfügungen getroffen (Löschung der erhobenen biometrisch erkennungsdienstlichen Daten und Eröffnung; Ziff. IV.2. und 3. des Urteilsdispositivs).

2. **Urteil des Bundesgerichts 7B_267/2023 vom 24. Mai 2024**

Mit Urteil 7B_267/2023 vom 24. Mai 2024 (pag. 714 ff.) hiess das Bundesgericht die gegen das oben genannte Urteil des Obergerichts gerichtete Beschwerde des Beschuldigten gut, hob das Urteil auf und wies es zu einer neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (pag. 720).

Das Bundesgericht erwog, dass das Obergericht im Verfahren SK 21 302 nicht geprüft habe, ob das Regionalgericht die Akten ordnungsgemäss erstellt habe, in Verletzung von Bundesrecht (Art. 339 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 i.V.m. Art. 379 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) nicht vorfrageweise, sondern erst vor Abschluss des Beweisverfahrens (nach den Einvernahmen) über die Verwertbarkeit der Beweismittel des staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens entschieden und zudem übersehen habe, dass es die im Rahmen der Berufungsverhandlung gemachten unverwertbaren Vorhalte als unverwertbar hätte erklären und aus den Akten entfernen müssen (pag. 717). Zudem sei problematisch, dass das Obergericht in seinem Beschluss, wonach die Einvernahme des Zeugen E._____ vom 11. Februar 2020 und die darauf basierenden Vorbehalte nicht verwertbar seien, die Aktenstellen nicht eindeutig mit Seiten- und Zeilenzahl bezeichnet habe (pag. 718). Schliesslich habe das Obergericht die klare Bestimmung von Art. 141 Abs. 5 StPO missachtet und die unverwertbaren Aktenteile nicht aus den Akten entfernt und separat bzw. verschlossen aufbewahrt. Dies gelte für die unverwertbare Einvernahme von E._____ vom 11. Februar 2020, die Vorhalte aus der ersten Einvernahme gegenüber E._____ in der delegierten Einvernahme vom 2. März 2020 sowie das Protokoll der Berufungsverhandlung, soweit dem Beschuldigten und dem Zeugen E._____ Vorhalte aus den genannten unverwertbaren Aktenteilen gemacht worden seien (pag. 718).

3. **Prozessgeschichte im Neubeurteilungsverfahren**

Mit Verfügung vom 26. Juni 2024 wurde vom Urteil des Bundesgerichts Kenntnis genommen und gegeben. Weiter wurde verfügt, dass entsprechend den bundesgerichtlichen Vorgaben in einem ersten Schritt diverse Massnahmen zur ordnungsgemässen Erstellung der Akten vorgesehen seien, so die physische Entfernung von Aktenteilen aus den Akten (pag. 76-79 [Einvernahme von E._____]), deren separate Aufbewahrung und das Anbringen eines Aktenvermerks sowie die Schwärzung und die separate Aufbewahrung von gewissen unverwertbaren Originalen/Aktenteilen (pag. 80-82 Z. 20-23 und Z. 42-55; pag. 553-555: pag. 553 Z. 9-13 und Z. 26-38, pag. 554 Z. 14-24; pag. 556-564: pag. 561 Z. 16-25). Den Parteien wurde Gelegenheit eingeräumt, sich innert Frist zur ordnungsgemässen Erstellung der Akten bzw. zu den in Aussicht gestellten Massnahmen zu äussern (pag. 723 f.).

Mit Schreiben vom 16. Juli 2024 erhob die Generalstaatsanwaltschaft keine Einwände gegen die vorgesehenen Massnahmen und hielt fest, aus ihrer Sicht sei zudem zu prüfen, ob aus der Befragung des Beschuldigten durch die Strafkammer vom 31. Oktober 2022 auch die Aktenstelle auf pag. 562 Z. 1-7 zu schwärzen sei (pag. 727 f.). Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 beantragte auch der Beschuldigte, die Aktenstelle auf pag. 562 Z. 1-7 sei zu schwärzen. Weiter beantragte er, den «Fussball-Vergleich» (pag. 81 Z. 39 f. und pag. 555 Z. 12-17) aus den Akten zu entfernen, weil

es sich dabei um eine reine Bestätigung der früheren Aussagen von E. _____ bzw. Bezugnahme auf seine erste Einvernahme handle (pag. 729 f.).

Mit Verfügung vom 17. Juli 2024 wurde von den Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft und der Verteidigung Kenntnis genommen und gegeben (pag. 737 f.) und mit Verfügung vom 9. August 2024 in Aussicht gestellt, dass beabsichtigt werde, ohne weiteren Schriftenwechsel über die ordnungsgemässe Erstellung der Akten zu beschliessen. Gleichzeitig wurden die Parteien aufgefordert, allfällige Schlussbemerkungen umgehend einzureichen (pag. 739 f.). Es sind keine Schlussbemerkungen eingelangt.

Am 20. August 2024 beschloss die 1. Strafkammer Folgendes (Hervorhebungen im Original, pag. 743 ff.):

1. Die delegierte Einvernahme von E. _____ als Auskunftsperson vom 11. Februar 2020, pag. 76-79, wird **physisch aus den Akten entfernt** und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet. Die fehlenden Aktenstellen werden mit einem Aktenvermerk kenntlich gemacht.
2. Folgende Aktenstellen werden **geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht** und die Kopie der solcherart bereinigten Aktenstücke bei den Akten belassen, während die unverwertbaren/nicht bereinigten Originale/Aktenteile bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet werden:
 - Aus der delegierten Einvernahme von E. _____ als Auskunftsperson vom 2. März 2020, pag. 80-83: pag. 81 Zeilen 20-23, 39-40, 42-55;
 - Aus der Zeugeneinvernahme von E. _____ vor der Strafkammer am 31. Oktober 2022, pag. 553-555: pag. 553 Zeilen 9-13, pag. 553 Zeilen 26-38, pag. 554 Zeilen 14-24, pag. 555 Zeilen 12-17;
 - Aus der Befragung von A. _____ als Beschuldigter durch die Strafkammer am 31. Oktober 2022, pag. 556-564: pag. 561 Zeilen 16-25, pag. 562 Zeilen 1-7.

Am 13. September 2024 wurde die Parteien zu Berufungsverhandlung vorgeladen (pag. 768 f.).

Mit Verfügung vom 28. November 2024 wurden den Parteien mitgeteilt, dass die Verfahrensleitung, vorbehältlich abweichender Parteimeinung, von einer Fortsetzung und nicht einer vollständigen Wiederholung der seinerzeitigen Berufungsverhandlung ausgehe. Zudem wurden die Parteien darauf aufmerksam gemacht, dass voraussichtlich zwei der drei Kammermitglieder, die an der Verhandlung vom 31. Oktober 2022 teilgenommen hatten, zufolge Pensionierung oder Wechsel des Aufgabenbereiches durch andere Kammermitglieder ersetzt würden. Den Parteien wurde Gelegenheit eingeräumt, sich zur Frage des Umfanges der Berufungsverhandlung im Lichte von Art. 335 Abs. 2 StPO zu äussern. Zudem wurde festgehalten, dass Stillschweigen als Verzicht auf eine vollständige Wiederholung der gesamten Berufungsverhandlung gewertet werde (pag. 778 f.). Die Verteidigung teilte mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 mit, dass der Beschuldigte mit der Fortsetzung der Verhandlung einverstanden sei und somit auf eine vollständige Wiederholung der Berufungsverhandlung verzichte (pag. 782). Mit Verfügung vom 3. Januar 2025 wurde von der Eingabe der Verteidigung Kenntnis genommen und gegeben sowie festgestellt, dass

sich die Generalstaatsanwaltschaft innert Frist nicht hat vernehmen lassen (pag. 789 f.).

Mit Verfügung vom 27. Januar 2025 wurde den Parteien die geänderte Kammerzusammensetzung mitgeteilt (pag. 792 f.).

Die Neuurteilungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 26. Mai 2025 und die Urteilseröffnung am 27. Mai 2025 statt (pag. 850 ff.).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden im Neuurteilungsverfahren ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 14. Mai 2025, pag. 800 ff.), ein aktueller Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 8. Mai 2025, pag. 807 ff.) und ein aktueller Betreibungsregisterauszug (datierend vom 22. Mai 2025, pag. 846 ff.) über den Beschuldigten eingeholt sowie die Akten der F._____ ediert. Zudem wurden mit Verfügung vom 22. Mai 2025 diverse von der Verteidigung eingereichten Unterlagen (Lohnausweise, Lohnabrechnungen, Rahmenvereinbarung zum Arbeitsvertrag, usw.) zu den Akten erkannt (vgl. pag. 813 ff.).

Weiter wurde der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung ergänzend einvernommen (pag. 853 ff.).

5. **Anträge der Parteien**

5.1 **Anträge des Beschuldigten**

Anlässlich der Neuurteilungsverhandlung stellte die Verteidigung für den Beschuldigten folgende Anträge (pag. 866 f.; Hervorhebungen im Original):

- I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Strafabteilung, vom 13. April 2021 (PEN 20 808) insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als A._____
- der **Unterlassung der Buchführung**, begangen in der Zeit von 2017 bis zum 30. Oktober 2019 in D._____ (Ortschaft),
- der **Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung**, begangen am 4. März 2020 in D._____ (Ortschaft),
- der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen am 9. Februar 2020 und Endejanuar 2020 in D._____ (Ortschaft),
- für **schuldig** erklärt wurde (Ziffern I. 2., I. 3., I. 4 des vorinstanzl. Urteilsdispositivs).
- II. Im Weiteren sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (Ziff. I. 2) sowie die Ziffern III.1., III. 2., und III. 4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs **in Rechtskraft erwachsen** sind.
- III. A._____ sei von der Anschuldigung der **versuchten schweren Körperverletzungen**, angeblich begangen am 10. Februar 2020 in D._____ (Ortschaft) z.N. von C._____, **freizusprechen**, unter Ausscheidung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern.
- IV. A._____ sei in Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen sowie unter Einbezug der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche zu **verurteilen**:

- a. Zu einer Geldstrafe von 135 Tagessätzen zu CHF 50.00; der Vollzug der Geldstrafe sei, unter Festsetzung der Probezeit auf 2 Jahre, aufzuschieben;
- b. zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten.
- V. Von der Anordnung einer aufenthaltsbeendenden Massnahme nach Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB (**Landesverweisung**) gegen A. _____ sei abzusehen bzw. zu verzichten.
- VI. Eventualiter sei von einer Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem abzusehen.
- VII. A. _____ sei für die erstandene Polizeihaft von einem Tag (11. Februar 2020) eine Genugtuung von CHF 200.00 auszurichten.
- VIII. Die Verfahrenskosten des Verfahrens SK 21 302 und die Verfahrenskosten des vorliegenden Verfahrens (SK 24 274) seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und A. _____ sei eine angemessene Entschädigung für die gebotene Verteidigung auszurichten.
- IX. Das Honorar der amtlichen Verteidigerin sei für das vorliegenden Verfahren (SK 24 274) gemäss eingereicherter Honorarnote gerichtlich festzulegen.
- X. Die weiteren notwendigen Verfügungen seien zu erlassen

5.2 **Anträge der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte im Rahmen der Neubeurteilungsverhandlung folgende Anträge (pag. 870 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 13. April 2021 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

- 1. der Schuldsprüche wegen Unterlassung der Buchführung, Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung und Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz;
- 2. der Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen);
- 3. der Rückgabe des Küchenmessers an A. _____ nach Rechtskraft des Urteils.

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären** wegen **versuchter schwerer Körperverletzung**, begangen am 10. Februar 2020 in D. _____ (Ortschaft) z.N. von C. _____.

III.

A. _____ sei gestützt hierauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung von Art. 22, 40, 43, 47, 48a, 49 Abs. 1, 66a Abs. 1 lit. b, 122, 166 StGB; Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG; Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

- 1. zu einer **teilbedingten Freiheitsstrafe von 29 Monaten**, davon seien 9 Monate zu vollziehen und für eine Teilstrafe von 20 Monaten sei der Vollzug mit einer Probezeit von 5 Jahren aufzuschieben;
- 2. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Auf die **Anordnung** einer **Landesverweisung** sei **zu verzichten** (Art. 66a Abs. 2 StGB).

V.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das Honorar der amtlichen Verteidigerin sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst sei die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten vorzeitig zu erteilen (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Das Urteil sei nach Rechtskraft der Koordinationsstelle Strafregister, der Fremdenpolizei D._____ (Ortschaft) (Referenz: _____; Art. 82 VZAE) und dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons D._____ (Ortschaft), Abteilung Administrative Verkehrssicherheit, mitzuteilen.

6. **Gegenstand des Neubeurteilungsverfahrens**

Ausgangspunkt bildet vorliegend das Urteil des Bundesgerichts 7B_267/2023 vom 24. Mai 2024 (pag. 714 ff.), mit welchem das Urteil des Obergerichts SK 21 302 integral aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen wurde. Durch das kassatorische Rückweisungsurteil des Bundesgerichts existiert das Urteil des Obergerichts SK 21 302 vom 1. November 2022 formell nicht mehr. Dennoch ist die Sache nicht erneut als Gesamtes zu beurteilen. Entscheidend für den im Neubeurteilungsverfahren noch zu behandelnden Gegenstand ist nicht das Dispositiv des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids, sondern dessen materielle Tragweite (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Ergibt sich aus der Urteilsbegründung des Bundesgerichts, dass es sich materiell um eine Teilaufhebung handelt, gilt das kantonale Urteil im Übrigen als bestätigt (BGE 122 I 250 E. 2.b). Die kantonale Instanz hat sich demnach bei der neuen Entscheidung auf das zu beschränken, was sich aus den Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Wird eine Beschwerde in Strafsachen gutgeheissen und das vorinstanzliche Urteil aufgehoben, soll das Verfahren nicht als Ganzes neu in Gang gesetzt werden, sondern nur insoweit, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts [nachfolgend: BGer] 6B_434/2104 vom 24. November 2014 E. 1.3.3). Als Folge davon darf auf diejenigen Punkte, die vor Bundesgericht nicht angefochten waren, oder die von diesem bestätigt wurden, materiell nicht mehr zurückgekommen werden. Sie sind im Neubeurteilungsverfahren lediglich formell neu zu verkünden, da sie infolge der integralen Kassation des ersten oberinstanzlichen Urteils nicht in Rechtskraft erwachsen sind (BGer 6B_16/2016 vom 28. Dezember 2016 E. 2.3.2). Materiell zu prüfen sind diejenigen Punkte, die aufgrund der verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts einer erneuten Beurteilung bedürfen.

Gegenstand der Beschwerde an das Bundesgericht war der Schuldspruch der versuchten schweren Körperverletzung, die Strafzumessung, die Anordnung der Landesverweisung, die Ausschreibung im Schengener Informationssystem sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Soweit das Obergericht demgegenüber die

Rechtskraft der Schuldsprüche wegen Unterlassung der Buchführung, Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen sowie die Rechtskraft der Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf zwei Tage, und des Beschlusses betreffend Rückgabe des Küchenmessers an den Beschuldigten feststellte, wurde das Urteil nicht angefochten. Mit Blick auf das Urteil des Bundesgerichts sind von der Kammer neu zu beurteilen der Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung, der Sanktionenspunkt, die Frage der Landesverweisung inkl. Ausschreibung im Schengener Informationssystem sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zudem hat die Kammer über die biometrisch erkennungsdienstlichen Daten neu zu befinden.

7. Kognition der Kammer

Die Kammer verfügt grundsätzlich über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Im Neubeurteilungsverfahren ist sie dabei allerdings, wie erwähnt, an die Weisungen des Bundesgerichts gebunden (BGE 135 III 334 E. 2).

Gemäss Art. 107 Abs. 1 BGG darf das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen, was zur Folge hat, dass im bundesgerichtlichen Verfahren das Verbot der reformatio in peius gilt. Dieses bindet wiederum bei einer Rückweisung auch die kantonalen Behörden (BGer 6B_165/2011 vom 19. Juli 2011 E. 3.1; vgl. ferner LIEBER, in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, N. 8 zu Art. 391 StPO). Das Urteil des Obergerichts SK 21 302 vom 1. November 2022 darf demnach nicht zu Ungunsten des Beschuldigten, der als einzige Partei Beschwerde ans Bundesgericht geführt hat, abgeändert werden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8. Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung und zur Aussagenanalyse im Besonderen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 403 ff.).

9. Vorwurf gemäss Anklageschrift

In der Anklageschrift vom 22. Oktober 2020 wird dem Beschuldigten versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) vorgeworfen. Der angeklagte Sachverhalt wird in der Anklageschrift wie folgt beschrieben (pag. 305 f.):

begangen am 10.02.2020 ca. 22.30 Uhr bis 22.54 Uhr an der G._____ (Adresse), auf der Treppe des Eingangsbereichs zur «H._____», z.N. von C._____, indem der Beschuldigte sich nach einem bereits vorher beendeten verbalen und tätlichen Streit mit dem Geschädigten für wenige Minuten entfernte, dann von der rechten Seite (vom Geschädigten aus gesehen) schnellen Schrittes wieder zurückkehrte und dem auf der obersten oder zweitobersten Stufe des Eingangsbereichs sitzenden Ge-

schädigten aus schnellem Lauf heraus mit dem linken Bein/Fuss einen für den Geschädigten absolut überraschenden, äusserst heftigen (voll durchgezogenen) Tritt gegen dessen rechte Gesichtshälfte versetzte, was dazu führte, dass der Geschädigte umkippte und für eine kurze Zeit benommen liegen blieb. Der Geschädigte hatte auf Grund des überraschenden Vorgehens des Beschuldigten und auf Grund seiner erheblichen Alkoholisierung (min. 1.92 Promille) keine Möglichkeit, sich gegen den Tritt zu schützen bzw. zu wehren. Durch das geschilderte Tatvorgehen nahm der Beschuldigte die naheliegende Möglichkeit einer bleibenden Schädigung beim Opfer (schwere Verletzungen im Bereich des Kopfes/Schädels, Brüche des Schädels mit entsprechenden Blutungen, schwere Verletzungen der Augen und anderer Strukturen des Kopfes) zumindest in Kauf und fand sich damit ab. Auf Grund des Angriffs erlitt der Geschädigte nebst der kurzzeitigen Bewusstlosigkeit/Benommenheit zumindest Hautunter- und Einblutungen im Bereich des rechten Ohres.

10. **Beweismittel**

10.1 **Objektive Beweismittel**

Die Vorinstanz fasste die objektiven Beweismittel zutreffend zusammen. Darauf kann verwiesen werden (S. 14 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 406 f.; Hervorhebungen hinzugefügt):

Anzeigerapport vom 17. April 2020 (p. 10 ff.)

Dem Anzeigerapport ist zu entnehmen, dass C._____ von E._____ als Person bezeichnet wurde, die von A._____ geschlagen worden sei. C._____ habe eine Schwellung am linken Auge aufgewiesen, welche auf den Fusstritt zurückzuführen sei. Weitere sichtbare Verletzungen habe er nicht gehabt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass sich C._____ bei der Auseinandersetzung im Innern der Bar nicht verletzt habe. Details zu den Verletzungen seien dem IRM-Bericht zu entnehmen. Anlässlich der Einvernahme habe C._____ sich nicht mehr an das Vorgefallene erinnern und kaum sachdienliche Angaben machen können.

Forensik-Rapport vom 24. Februar 2020 (p. 17 ff.)

Der kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei wurde am 11. Februar 2020 aufgeboten, um die Verletzungen der beiden Beteiligten zu untersuchen und sie zu dokumentieren. Bei C._____ wurden mehrere Verletzungen in Form von Rötungen, Hautabschürfungen, Hauteinblutungen und Schwellungen festgestellt. Insbesondere habe das Opfer Rötungen und Abschürfungen auf der Schädeloberseite, Verletzungen am rechten Ohr und im Bereich des linken Auges sowie eine Schleimhautverletzung auf der Innenseite der Oberlippe aufgewiesen. C._____ habe ausserdem Schmerzen im Bereich der linken Rippenregion geltend gemacht. Hinsichtlich der vollständigen medizinischen Befunde sowie der Beurteilung der Verletzungen werde auf den Bericht des IRM verwiesen. A._____ habe oberflächige Verletzungen in Form von Rötungen, Hautabschürfungen und Hauteinblutungen aufgewiesen, auf Anfrage aber keine besonderen Verletzungen geltend gemacht.

Rechtsmedizinisches Gutachten zur körperlichen Untersuchung von A._____ vom 22. Mai 2020 (p. 37 ff.)

Im rechtsmedizinischen Gutachten werden die Resultate aus der forensisch-toxikologischen Untersuchung von A._____ gemäss Abschlussbericht vom 20. März 2020 (p. 42 ff.) erläutert. Bei A._____ habe die minimale, rückgerechnete Blutalkoholkonzentration 0.98 Gew. ‰ betragen, wobei A._____ einen Nachtrunk geltend gemacht habe (p. 44). Die immunologischen Vortests der Urinprobe auf gängige Drogen und häufig missbrauchte Medikamente seien positiv auf Cannabinoide

verlaufen, wobei eine quantitative Analyse auf THC der Blutprobe erforderlich sei, um zu beurteilen, ob A._____ zum Zeitpunkt des Ereignisses unter Cannabiseinfluss gestanden habe.

Rechtsmedizinisches Gutachten zur körperlichen Untersuchung von C._____ vom 22. Mai 2020 (p. 48 ff.)

Die rechtsmedizinische Untersuchung wurde in I._____ (Bezirk) am 11.02.2020 ab 02:40 Uhr durch die Fachärztin für Rechtsmedizin im Beisein des Sachbearbeiters des kriminaltechnischen Aussendienstes durchgeführt. C._____ habe verlangsamt und schläfrig gewirkt. Gemäss der ärztlichen Beurteilung seien die anlässlich der körperlichen Untersuchung von C._____ festgestellten Hautein- und -unterblutungen, Hautrötungen und -abschürfungen am Kopf, am rechten Handrücken und am linken Oberarm Folgen stumpfer Gewalteinwirkung und zeitlich mit einer Entstehung mehrere Stunden vor der körperlichen Untersuchung vereinbar. Die Verletzungen könnten im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung entstanden sein, wobei eine Entstehung zumindest eines Teils der Verletzungen durch Fusstritte denkbar sei. Geformte Verletzungen, die Rückschlüsse auf ein bestimmtes Sohlenprofil zulassen, seien im Kopfbereich nicht gefunden worden. Die wellenförmigen Hauteinblutungen am linken Oberarm würden geformt imponieren und könnten möglicherweise durch die Einwirkung einer Schuhsohle entstanden sein. Bezüglich des geltend gemachten Fusstritts gegen den Kopf und der Schwellung/Unterblutung am rechten Ohr sei eine klinische ärztliche Abklärung empfohlen worden. Bezüglich möglicher bleibender Schäden in Zusammenhang mit der Schwellung und Unterblutung am rechten Ohr (sog. Othämatom) müsse der weitere Heilungsverlauf abgewartet werden, als Folgen seien etwa Deformationen und Infektionen des Ohrknorpels denkbar. Die übrigen beschriebenen äusserlich sichtbaren Verletzungen würden erfahrungsgemäss folgenlos abheilen. Tritte gegen den Kopf seien grundsätzlich geeignet, schwerwiegende, allenfalls lebensgefährliche Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Hirnblutungen) herbeizuführen. Im Rahmen der rechtsmedizinischen Untersuchung habe sich herausgestellt, dass – soweit beurteilbar – keine Hinweise für das Vorliegen einer akuten Lebensgefahr bestanden hätten.

Im Gutachten werden weiter die Resultate des forensisch-toxologischen Abschlussberichts vom 20. März 2020 (p. 53 ff.) erläutert. Die Blutalkoholanalyse habe bei C._____ eine Alkoholkonzentration von 1.79 Gew. ‰ zum Zeitpunkt der Blutentnahme ergeben, was zurückgerechnet auf den Ereigniszeitpunkt einer minimalen resp. maximalen Blutalkoholkonzentration von 1.92 ‰ resp. 2.93 ‰ entspreche (p. 50). Weiter seien die immunologischen Vortests positiv auf Kokain verlaufen und es hätten Hinweise auf Mischkonsum von Kokain und Alkohol vorgelegen.

10.2 Subjektive Beweismittel

Als subjektive Beweismittel liegen die Aussagen von C._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Februar 2020 (pag. 72 ff.), die nach Schwärzung noch verbliebenen Aussagen von E._____ anlässlich der delegierten Einvernahme vom 2. März 2020 (pag. 80 ff.) und im Rahmen des ersten oberinstanzlichen Verfahrens vom 31. Oktober 2022 (pag. 553 ff.) sowie die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Februar 2020 (pag. 60 ff.), bei der Staatsanwaltschaft vom 8. Juni 2020 (pag. 65 ff.), im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. April 2021 (pag. 353 ff.), anlässlich der ersten oberinstanzlichen Verhandlung vom 31. August 2022 (pag. 556 ff.) und im Rahmen der Neuurteilungsverhandlung vom 26. Mai 2025 (pag. 853 ff.) vor.

Auf eine Zusammenfassung dieser Aussagen wird verzichtet und es wird, soweit relevant, direkt im Rahmen der Beweiswürdigung darauf eingegangen.

11. **Erwägungen der Vorinstanz**

Die Vorinstanz erwog, aus den objektiven Beweismitteln ergebe sich, dass die erlittenen Verletzungen von C._____ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den unbestrittenen Fusstritt des Beschuldigten zurückzuführen seien. Die konkret erlittenen gesundheitlichen Folgen seien aber eher gering. Nicht erstellen lasse sich gestützt auf die objektiven Beweismittel hingegen, mit welcher Härte der Beschuldigte zugetreten und, ob C._____ nach dem Tritt vorübergehend das Bewusstsein verloren habe (S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 408). Aus den subjektiven Beweismitteln könne der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte C._____ mit dem linken Fuss einen mittelstarken Tritt versetzt habe, nachdem er aufgrund der Provokation durch C._____ und der anderen Barbesucher verärgert von Zuhause zur H._____ (nachfolgend: Bar) zurückgekehrt sei. Es sei nicht erstellt, dass C._____ nach dem Tritt für kurze Zeit das Bewusstsein verloren habe. Allenfalls sei er kurz benommen gewesen, wobei diesbezüglich auch sein Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum zu berücksichtigen seien. Der Beschuldigte habe um die Gefährlichkeit von Tritten gegen den Kopf gewusst, er habe aber nicht daran gedacht, C._____ zu verletzen oder ihm einen Schaden zuzufügen (S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 414).

12. **Vorbringen der Parteien**

12.1 **Vorbringen der Verteidigung**

Die Verteidigung führte im Rahmen der Neubeurteilungsverhandlung zusammengefasst aus, es lägen keine Hinweise für einen starken Tritt vor, weshalb davon auszugehen sei, dass kein solcher stattgefunden habe. Es sei erstellt, dass der Beschuldigte mit dem linken Fuss und von der linken Seite gegen die rechte Körperseite getreten habe. Auf den Stoffschuhen des Beschuldigten sei nichts festgestellt worden und C._____ habe nie von schweren Schmerzen oder Verletzungen gesprochen. Der Beschuldigte habe wiederholt ausgesagt, dass er nicht fest resp. nicht mit voller Wucht getreten habe. Hätte der Beschuldigte mit voller Wucht getreten, hätte er sehr wahrscheinlich auch die andere Person neben C._____ noch getroffen. Die Position der Beteiligten spreche gegen einen starken oder mittelstarken Tritt. C._____ sei nach dem Tritt denn auch nicht am Boden gelegen und zudem spreche auch der Alkoholkonsum des Beschuldigten gegen einen starken Tritt.

Weiter lasse sich nicht nachweisen, ob die von C._____ erlittenen Verletzungen im Gesicht durch den Tritt entstanden seien. Gleiches gelte für die Verletzungen am Hinterkopf. Es sei unbestritten, dass es vor dem Tritt in der Bar schon eine Rangelei gegeben habe. Die von C._____ erlittenen Verletzungen könnten auch durch diese Rangelei verursacht worden sein. Der Beschuldigte habe konstant ausgesagt, dass in der Bar eine heftige Rangelei stattgefunden habe.

Der Beschuldigte sei nach der Auseinandersetzung in der Bar aufgebracht gewesen und habe sich provoziert gefühlt. Sein Gemüt sei aber, nachdem er nach Hause gegangen sei, wieder abgekühlt gewesen. Gegen eine Inkaufnahme spreche, dass der Beschuldigte C._____ nach dem Tritt nicht weiter habe verletzen wollen, und der Beschuldigte habe C._____ gerade nicht mit dem Messer attackiert. Er habe

höchstens die Rangelei von zuvor fortsetzen, nicht aber C. _____ schwer verletzen wollen.

12.2 **Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwaltschaft führte im Rahmen der Neubeurteilungsverhandlung zusammengefasst aus, es könne auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt werden. Der Beschuldigte habe im ersten oberinstanzlichen Verfahren gezeigt und ausgesagt, dass er gegen die Wange des Opfers getreten habe. Was die Gemütsbewegung des Beschuldigten anbelange, habe er selbst ausgesagt, dass er den Streit habe fortführen wollen und er ein Küchenmesser geholt habe. Folglich sei er nicht «abgekühlt» gewesen. Diesfalls wäre er zu Hause ins Bett gegangen und nicht zurückgekehrt. Auch die Polizei habe geschildert, dass er aufgebracht gewesen sei. Der Beschuldigte habe das Opfer nicht angesprochen, sondern diesem ohne Vorwarnung den Fusstritt verpasst und der Beschuldigte habe selbst von einem Aussetzer gesprochen. Er habe die Kontrolle verloren.

Es sei davon auszugehen, dass das Opfer auf der Treppe gesessen sei. Der Fusstritt sei für das Opfer völlig unerwartet gekommen. Der Beschuldigte sei weggegangen und zurückgekehrt. Es sei schnell gegangen. Das Opfer habe sich nicht parat machen und entsprechend reagieren können. Dies habe der Beschuldigte gewusst. Zudem habe er gewusst, dass das Opfer alkoholisiert gewesen und wahrscheinlich unter Drogeneinfluss gestanden sei. Der Fusstritt sei aus dem Stand und mit dem linken Fuss erfolgt. Der linke Fuss sei aufgrund der Laufrichtung passender gewesen und habe nichts damit zu tun, dass sich der Beschuldigte bewusst für den schwächeren Fuss entschieden hätte. Der Beschuldigte habe auf die offene Frage mehrmals (pag. 62 Z. 82 ff, pag. 65 Z. 45 ff.) den Kopf genannt und erst auf Frage der Verteidigung ausgeführt, dass er gar nicht den Kopf habe treffen wollen. Der Beschuldigte habe von unten gegen oben treten müssen und dabei eine Drehbewegung gemacht. Bei einem unkontrollierten Fusstritt wäre es nicht möglich gewesen, das Opfer am Kopf zu treffen.

Zur Stärke sei festzuhalten, dass der Beschuldigte von einer Stärke von 4-5 ausgegangen sei. Er habe zudem geschildert, dass das Opfer zur Seite gefallen sei. Der Beschuldigte habe aufgrund der Umstände damit rechnen müssen, dass das Opfer unglücklich fallen und den Kopf anschlagen könnte. Der Fusstritt sei nicht mit voller Stärke erfolgt, dieser sei aber auch nicht schwach gewesen. Der Beschuldigte habe so stark getreten, wie es ihm aus seiner Position möglich gewesen sei.

13. **Unbestrittener Sachverhalt**

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist unbestritten, dass es in der Bar bereits vor dem Fusstritt zu einem verbalen und tätlichen Streit zwischen den Beteiligten kam, dieser aber hinsichtlich strafrechtlich relevanter Vorfälle nicht Eingang in die Anklageschrift fand. Ebenso ist unbestritten, dass der Beschuldigte im Nachgang an diese Auseinandersetzung in der Bar nach Hause ging, ein Messer behändigte und zur Bar zurückkehrte. Vor Ort entdeckte er C. _____, welcher auf der Treppe vor dem Eingang der Bar sass, stark alkoholisiert war sowie unter Drogeneinfluss stand und versetzte diesem einen Fusstritt. Das Messer wurde indes nicht verwendet. Unbestritten ist weiter, dass C. _____ danach Hautein- und -unterblutungen,

Hautrötungen und -abschürfungen am Kopf, am rechten Handrücken und am linken Oberarm aufwies (bestritten ist hingegen, ob diese Verletzungen tatsächlich durch den Fusstritt verursacht wurden, vgl. dazu E. II.14. hiernach).

14. **Bestrittener Sachverhalt**

Der Beschuldigte bestreitet, dass es sich um einen «äusserst heftigen (voll durchgezogenen)» Fusstritt gehandelt habe. Zu prüfen ist daher die Intensität, mit welcher der Beschuldigte gegen C._____ trat. Zudem ist zu prüfen, ob die Verletzungen, welche C._____ erlitt, tatsächlich durch den Fusstritt verursacht wurden und, ob C._____ aufgrund des Tritts kurzzeitig das Bewusstsein verlor.

Weiter bestreitet der Beschuldigte durch das geschilderte Tatvorgehen die naheliegende Möglichkeit einer bleibenden Schädigung bei C._____ (schwere Verletzungen im Bereich des Kopfes/Schädels, Brüche des Schädels mit entsprechenden Blutungen, schwere Verletzungen der Augen und anderer Strukturen) zumindest in Kauf genommen und sich damit abgefunden zu haben. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Frage. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist aber zu prüfen, ob der Beschuldigte bewusst gegen den Kopf von C._____ zielte.

15. **Beweiswürdigung der Kammer**

15.1 **Objektive Beweismittel**

Der Anzeigerapport, der Rapport Forensik und das Gutachten des IRM geben zwar die bei C._____ festgestellten Verletzungen wieder und das Gutachten des IRM betont zudem die Gefährlichkeit von Tritten gegen den Kopfbereich und weist auf mögliche schwerwiegende Verletzungen hin. Aus den objektiven Beweismitteln lassen sich aber weder abschliessend die Intensität des Fusstritts noch die weiteren Beweisfragen beantworten (vgl. dazu auch die Vorinstanz, S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 408).

15.2 **Subjektive Beweismittel**

15.2.1 **Die Aussagen der Beteiligten**

Zu den subjektiven Beweismitteln ist vorab festzuhalten, dass die Aussagen von C._____ bei der Beweiswürdigung nicht weiterhelfen und nur wenige Aussagen des Zeugen E._____ vorliegen. Die Beweiswürdigung hat deshalb überwiegend auf den Aussagen des Beschuldigten zu erfolgen. Die Kammer geht mit der Vorinstanz einig, dass der Beschuldigte insgesamt glaubhafte Aussagen machte. Die Kammer schliesst sich den folgenden Erwägungen der Vorinstanz vollumfänglich an (S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 413):

Es verbleiben die Aussagen von A._____. Dieser konnte detailliert über das Geschehen aussagen und nachvollziehbare, widerspruchsfreie Aussagen zu den räumlichen und zeitlichen Verhältnissen sowie seiner Interaktion mit C._____ machen. Er konnte auch über gefühlsbezogene Vorgänge Auskunft erteilen. So legte er dar, dass er wütend gewesen sei, sich von C._____ provoziert und von dessen Umfeld in der Bar bedroht fühlte. Er ist geständig, den angeklagten Fusstritt ausgeführt zu haben. Er zeigte sich reuig und anerkannte, dass der Tritt unnötig war. Weiter beteuerte er, den Tritt nicht erneut auszuführen, falls er die Zeit zurückdrehen könnte. Insgesamt liegen glaubhafte Aussagen vor, auf welche abgestellt werden kann.

Auf die konkreten Aussagen ist nachfolgend unter den einzelnen Beweisfragen weiter einzugehen.

15.2.2 Welche Verletzungen sind auf den Fusstritt zurückzuführen?

Dem Bericht des IRM vom 22. Mai 2020 zur körperlichen Untersuchung von C._____ lässt sich entnehmen, dass die festgestellten Hautein- und -unterblutungen, Hautrötungen und -abschürfungen am Kopf, am rechten Handrücken und am linken Oberarm Folgen stumpfer Gewalteinwirkung und zeitlich mit einer Entstehung mehrere Stunden vor der körperlichen Untersuchung vereinbar seien. Die Verletzungen könnten im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung entstanden sein, wobei eine Entstehung zumindest eines Teils der Verletzungen durch Fusstritte denkbar sei. Geformte Verletzungen, die Rückschlüsse auf ein bestimmtes Sohlenprofil zuließen, seien im Kopfbereich nicht gefunden worden. Die wellenförmigen Hauteinblutungen am linken Oberarm würden geformt imponieren und könnten möglicherweise durch die Einwirkung einer Schuhsohle entstanden sein (pag. 50). Angesichts dessen, dass es vor dem Fusstritt und bevor der Beschuldigte das Küchenmesser zu Hause behändigte, in der Bar unbestrittenermassen zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und C._____ kam, ist es durchaus naheliegend, dass gewisse Verletzungen währenddessen (und nicht durch den Tritt) verursacht worden sind, mithin nur ein Teil der erlittenen Verletzungen vom Tritt herrühren. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten schlugen er und C._____ sich in der Bar nämlich gegenseitig mit den Fäusten im Stehen und auf dem Boden (pag. 61 f. Z. 52 ff.; pag. 158 Z. 214 ff.; pag. 560 Z. 27 ff.). Auch wenn der Beschuldigte selbst nach dieser Auseinandersetzung keine Verletzungen bei C._____ festgestellt haben will (pag. 62 Z. 60 f.), geht die Kammer zu seinen Gunsten davon aus, dass ein Teil der bei C._____ festgestellten Verletzungen auf die dem Fusstritt vorangegangene Auseinandersetzung in der Bar zurückzuführen ist.

Den Aussagen des Beschuldigten lässt sich weiter entnehmen, dass er mit dem linken Fuss gegen die rechte Kopfseite von C._____ getreten hat (pag. 62 Z. 83 ff.; pag. 153 Z. 45 f.; pag. 560 Z. 39 ff.). So zeigte der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. Oktober 2022 auch vor, dass er an die rechte untere Wangenseite von C._____ getreten habe (pag. 560 Z. 41 ff.). Die Kammer geht deshalb gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten davon aus, dass der Beschuldigte mit dem linken Fuss an den Kopf bzw. an die rechte Wangenseite von C._____ getreten hat. Auf der rechten Kopfseite fanden sich gemäss Gutachten des IRM folgende Verletzungen: Die rechte Ohrmuschel war in den oberen zwei Dritteln deutlich geschwollen und rötlich-violett unterblutet. An der Ohrmuschelvorderseite, am oberen und seitlichen Ohrmuschelrand gelegen, ein ca. 2x2cm messendes Areal mit mehreren bis ca. 0.3x0.3cm messenden Oberhautdefekten mit trockenem, rötlich bräunlichem Wundgrund, teils krustig eingetrockneten, blutverdächtigen Antragungen und vereinzelt anhaftenden Oberhautschüppchen. Am oberen Ohrmuschelrand mehrere bis ca. 0.2cm durchmessende, rötliche Hauteinblutungen (pag. 49). Diese Verletzungen sind gemäss IRM, wie bereits dargelegt, auf Folgen stumpfer Gewalteinwirkung zurückzuführen (pag. 50). Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und des IRM-Gutachtens ist folglich davon auszugehen, dass die

Schwellung und die Unterblutung am rechten Ohr auf den Fusstritt zurückzuführen sind. Dafür spricht auch, dass der Beschuldigte Rechtshänder ist (pag. 155 Z. 127 f.; pag. 157 Z. 168 ff.) und allfällige Verletzungen durch Faustschläge im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung in der Bar vor allem auf der linken Körperseite von C._____ (und gerade nicht auf der rechten Seite im Bereich des Ohrs: siehe entsprechende Aussage des Beschuldigten auf pag. 61 Z. 52 f.) zu erwarten wären. Zudem hat der Beschuldigte von der Seite (und nicht frontal) gegen den Kopf von C._____ getreten, was zur Verletzung am Ohr passt. Weiter ist bei einem solchen seitlich ausgeführten Tritt gerade nicht damit zu rechnen, dass die Schuhsohle die getroffene Fläche (das Ohr) berührt, was wiederum mit dem IRM-Gutachten übereinstimmt, wonach nur am linken Oberarm Hauteinblutungen festgestellt wurden, welche durch eine Schuhsohle entstanden sein könnten.

Folglich lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der Beschuldigte gegen die rechte Kopfseite von C._____ trat und die Verletzungen am rechten Ohr auf diesen Fusstritt zurückzuführen sind (für die Verletzungen am Oberkopf, vgl. E. II.15.2.3 sogleich).

15.2.3 Zustand von C._____ vor und nach dem Fusstritt

Vorab ist festzuhalten, dass C._____ zum Zeitpunkt des Fustrittes mit einer Blutalkoholkonzentration von minimal 1.92 ‰ bis maximal 2.93 ‰ stark alkoholisiert war und Kokain konsumiert hatte (Forensisch-toxikologischer Abschlussbericht, pag. 55).

Der Beschuldigte hat gemäss eigenen Aussagen an der delegierten Einvernahme vom 11. Februar 2020 (pag. 61 Z. 46 f.) und an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 561 Z. 42 ff.) bemerkt, dass C._____ alkoholisiert war und unter Drogen bzw. Kokain stand. Anlässlich der erstinstanzlichen Einvernahme relativierte er diese Aussagen insofern, als er angab, er könne nicht einschätzen, ob jemand erheblich alkoholisiert sei, und C._____ habe in der Auseinandersetzung in der Bar nicht wie ein schwer Betrunkener gewirkt (pag. 360 Z. 201; pag. 361 Z. 235 ff.). Die Kammer stellt jedoch auf die tatnächsten Aussagen sowie die Aussagen vor Obergericht ab, wonach der Beschuldigte wusste, dass C._____ alkoholisiert war und unter Drogen bzw. Kokain stand.

Weiter ist festzuhalten, dass es zwischen der verbalen Auseinandersetzung in der Bar und dem Fusstritt einen Unterbruch gab. So ging der Beschuldigte nach der tätlichen Auseinandersetzung nach Hause, behändigte dort ein Messer und kehrte damit zur Bar zurück. C._____ musste aufgrund der Beendigung der tätlichen Auseinandersetzung in der Bar und des Verlassens der Bar durch den Beschuldigten nicht damit rechnen, dass der Beschuldigte zurückkehren und ihm vor der Treppe einen Fusstritt verpassen würde. So gab auch der Beschuldigte an, vor dem Fusstritt nicht noch mit C._____ gesprochen zu haben. Durch seine Alkoholisierung und weil er den Fusstritt nicht erwartete, hatte C._____ keine Möglichkeit sich zu verteidigen oder auf den Tritt zu reagieren.

Der Beschuldigte gab in seiner delegierten Einvernahme vom 11. Februar 2020 an, C._____ sei nach dem Tritt auf die Seite gefallen und diesem sei von den anwesenden Personen geholfen worden (pag. 62 Z. 84 f.). Die Endposition von

C._____ nach dem Fusstritt zeichnete er auf dem Boden neben der Treppe ein (roter Pfeil auf Bild 3 auf pag. 71; pag. 67 Z. Z. 125 f.). Auch anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 8. Juni 2020 erklärte der Beschuldigte, C._____ sei «auf die Seite gelegen» (pag. 154 Z. 73 f.) bzw. seitwärts heruntergefallen (pag. 155 Z. 114). Vor dem Obergericht am 31. Oktober 2022 beschrieb der Beschuldigte, dass C._____ «wie eingesackt sei», «etwas auf die Seite, sich wie angelehnt habe» (pag. 561 Z. 27 ff.). Der Zeuge E._____ gab an, C._____ sei neben einer Kante bei der Treppe auf den Hinterkopf gefallen, weshalb er den Hinterkopf von C._____ nach Verletzungen untersucht habe (pag. 82 Z. 77 ff.). Auf Vorhalt dieser Zeugenaussagen sagte der Beschuldigte, dass er das nicht wisse, weil er dies nicht gesehen habe und nicht sagen könne, ob diese Aussage stimme. Da C._____ aber seitwärts heruntergefallen sei, sei die Aussage von E._____ unlogisch, da es bei diesem Hergang «etwas schwer» sei, sich den Hinterkopf anzuschlagen (pag. 155 Z. 111 ff.).

Die Kammer geht gestützt auf die wiederholt gemachten Aussagen des Beschuldigten und des Tatherganges (Sitzposition von C._____ und Fusstritt gegen die rechte Wangenseite) davon aus, dass C._____ durch den Fusstritt seitwärts auf den Boden neben der Treppe herunterfiel. Weiter geht die Kammer entsprechend den Zeugenaussagen von E._____ davon aus, dass C._____ dabei auch auf den Kopf fiel. Die Aussage von E._____ wird einerseits durch die Tatsache untermauert, dass dieser den Hinterkopf von C._____ nach Verletzungen untersuchte. Andererseits ist aufgrund der Position von C._____ vor dem Fusstritt (in der Nähe der Kante auf der obersten oder zweiobersten Treppenstufe) und der vom Beschuldigten eingezeichneten Fallrichtung (roter Pfeil auf Bild 3 auf pag. 71) ein Herunterfallen auf den Kopf naheliegend. Die Kammer erachtet es als sehr wahrscheinlich, dass die Rötungen und Abschürfungen auf der Schädelloberseite auf diesen Sturz zurückzuführen sind, was aber letztlich offengelassen werden kann. Den Aussagen des Beschuldigten lässt sich weiter entnehmen, dass er nach dem Fusstritt nicht bei C._____ stehenblieb, sondern in die Bar hineinging. Als er C._____ das nächste Mal gesehen habe, sei dieser wieder gestanden (pag. 154 Z. 74; pag. 561 Z. 31 ff.). Die Anklageschrift geht davon aus, dass C._____ nach dem Fusstritt für eine kurze Zeit benommen liegen geblieben sei (pag. 305 f.). Da der Beschuldigte keine Aussagen dazu machte und keine anderslautenden Aussagen dazu vorliegen, geht die Kammer zu Gunsten des Beschuldigten davon aus, dass C._____ durch den Fusstritt nicht benommen liegen blieb und auch nicht bewusstlos wurde.

Zusammenfassend ist folglich davon auszugehen, dass C._____ sich infolge seiner starken Alkoholisierung, des Kokainkonsums und aufgrund des unerwartet erfolgten Fustrittes nicht gegen den Fusstritt des Beschuldigten wehren und auch seinen Sturz nach dem Fusstritt nicht kontrollieren konnte. So fiel C._____ nach dem Fusstritt (resp. infolgedessen) seitwärts auf den Boden neben der Treppe und dabei auch auf den Kopf. C._____ blieb allerdings nicht benommen liegen und wurde auch nicht bewusstlos.

15.2.4 Wohin zielte der Beschuldigte?

Die Verteidigung des Beschuldigten machte geltend, der Beschuldigte habe nicht auf den Kopf gezielt (vgl. auch die Beschwerde ans Bundesgericht, pag. 665 Ziffern 23. und 30.). Demgegenüber gehen aber aus den in freier Erzählung und von Beginn weg bzw. kurz nach dem Vorfall bereits gemachten Aussagen des Beschuldigten, wonach er gegen die rechte Kopfseite getreten habe, keine Anhaltspunkte dafür hervor, dass er nur zufälligerweise den Kopf getroffen hätte. Einzig auf die explizite Nachfrage seiner Verteidigung anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme, ob er den Kopf habe treffen wollen, gab er an, er habe nicht geschaut, wohin er treffe, und habe einfach getreten. Er habe nicht den Kopf treffen wollen (pag. 158 Z. 225 ff.).

Dafür, dass der Beschuldigte bewusst den Kopf von C._____ treffen wollte, spricht auch der Tathergang. So gab der Beschuldigte an, C._____ sei auf der obersten oder zweitobersten Treppenstufe vor der Bar gesessen (pag. 54 Z. 70 f.; pag. 62 Z. 78 ff.; pag. 155 Z. 122 ff.; Bild 3 auf pag. 167; pag. 561 Z. 4 ff.). Er selbst sei von der linken Seite hergekommen (pag. 156 Z. 133 ff.), habe angehalten und aus dem Stand heraus (pag. 63 Z. 141 f.; pag. 157 Z. 177 f.) getreten. Da er selbst nicht auf einer Treppenstufe gestanden sei (pag. 561 Z. 6 f.), C._____ hingegen erhöht auf einer Treppenstufe gesessen sei, habe er von unten gegen oben treten müssen. Er habe «hoch getreten, seitwärts wie hoch» (pag. 564 Z. 1 ff.). Obwohl er Rechtshänder sei, habe er mit dem linken und damit schwächeren Fuss getreten, weil es von der Seite her, von der er hergekommen sei, einfacher gegangen sei (pag. 156 Z. 130 ff.). Etwas rechts neben C._____ sei noch eine weitere Person gesessen (pag. 155 Z. 122 f.). Er habe «vielleicht schon ein wenig» schauen müssen, dass er nicht auch diese andere Person treffe (pag. 156 Z. 136 f.). Die Kammer geht aufgrund dieser detaillierten und glaubhaften Aussagen sowie mangels anderer Aussagen oder Anhaltspunkte vom Tathergang gemäss den Aussagen des Beschuldigten aus: Der Beschuldigte, der von zu Hause her mit einem Messer in der Hand zur Bar zurückkehrte, sah von linkskommend her C._____ auf der obersten oder zweitobersten Treppenstufe vor der Bar sitzen. Der Beschuldigte hielt gemäss seinen Aussagen vor dem Fusstritt an und musste mit seinem linken Fuss bewusst nach oben treten, damit er den erhöht sitzenden C._____ traf. Sieht man sich das Bild 3 auf pag. 71 mit der vom Beschuldigten eingezeichneten Laufrichtung und der angegebenen Sitzposition von C._____ an, dann ist ein Kopftritt gegen die rechte Kopfseite von C._____ nur möglich, indem der Beschuldigte den Fusstritt gegen C._____ mit einer Drehbewegung ausführte. Dieser Hergang spricht – wie die von Anfang an vom Beschuldigten gemachten Aussagen, wonach er gegen die rechte Wangenseite getreten habe – dafür, dass der Beschuldigte bewusst gegen den Kopf von C._____ zielte bzw. zielen musste, um den Kopf zu treffen. Daran ändert seine erst auf explizite Nachfrage der Verteidigung gemachte Aussage, wonach er nicht den Kopf habe treffen wollen, nichts. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass der Beschuldigte bewusst gegen den Kopf von C._____ zielte.

15.2.5 Die Intensität des Tritts

Zur Intensität des Fusstrittes durch den Beschuldigten ist beweiswürdigungsmässig vorab festzuhalten, dass die Kammer mit den Aussagen des Beschuldigten (pag. 155 Z. 94 ff.) und gemäss Asservatenverzeichnis (pag. 19; Asservat-Nr. 003)

davon ausgeht, dass der Beschuldigte an diesem Abend Stoff-Turnschuhe der Marke Nike trug. Weiter geht die Kammer aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und des bereits geschilderten Tathergangs davon aus, dass der Fusstritt mit dem linken Fuss und damit schwächeren Fuss des Beschuldigten erfolgte.

Der Beschuldigte selbst sprach – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – nie von einem «schwachen» Fusstritt. In der tatnächsten Einvernahme vom 11. Februar 2020 war die Rede von einem «nicht sehr harten» Tritt (pag. 62 Z. 84), der «nicht mit voller Wucht» (pag. 63 Z. 141 f.) ausgeführt worden sei. Auch in der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft sprach der Beschuldigte nicht von einem «schwachen» Fusstritt, sondern von einem «nicht so starken» Fusstritt und gab auf einer Skala von 1-10 ein Zutreten von «vielleicht 4-5, Maximum» an (pag. 153 Z. 52 ff.). Der Tritt sei «nicht so heftig» und «nicht mit voller Wucht durchgezogen» gewesen (pag. 155 Z. 101 ff., Z. 127 f.; pag. 157 Z. 176 f.). Vor Obergericht erklärte der Beschuldigte am 31. Oktober 2022, der Tritt sei «nicht stark» gewesen (pag. 561 Z. 11 f.). Ein «schwacher» Tritt – wie die Verteidigung geltend macht – und ein «nicht sehr harte[r]», «nicht mit voller Wucht» ausgeführter, «nicht so heftig[er]», «nicht so starke[r]» Fusstritt sind offensichtlich zwei verschiedene Fusstritte. Ein sprachliches Missverständnis kann dabei nicht vorliegen, da der Beschuldigte in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, weshalb ihm die deutsche Sprache geläufig ist. Bereits aufgrund der Aussagen des Beschuldigten lässt sich demnach die Schlussfolgerung ziehen, dass der Fusstritt nicht schwach, aber auch nicht mit voller Wucht ausgeführt wurde und es sich demzufolge um einen «mittelstarken» Tritt handelte. Dafür spricht auch die Einordnung des Beschuldigten mit einer «4-5» auf einer Skala von «1-10».

Zu berücksichtigen ist weiter der Tathergang. So musste der Beschuldigte – wie bereits aufgeführt – den Fusstritt mit einer gewissen Drehbewegung und nach oben gerichtet ausführen, damit er C._____ an die rechte Kopfseite traf. Damit ein Fusstritt so ausgeführt werden kann, braucht es einen gewissen Schwung. Auch dies spricht für einen «mittelstarken» und gegen einen «schwachen» Fusstritt. So benutzte der Beschuldigte in seinen Einvernahmen denn auch selbst mehrmals das Wort «Kick» (pag. 66 Z. 84 f.; pag. 67 Z. 108; pag. 70 Z. 203).

Schliesslich gilt es, die emotionale Verfassung des Beschuldigten vor dem Fusstritt einzuordnen. So erklärte er in seiner tatnächsten Aussage am 11. Februar 2020, dass er aufgrund der vorangegangenen Auseinandersetzung in der Bar bzw. des Einmischens von weiteren Personen «sauer» gewesen sei und deshalb zu Hause ein Küchenmesser behändigt habe. Er habe das Gefühl gehabt, dass in der Bar alle gegen ihn seien, weshalb er dieses mitgenommen habe, um sich zu verteidigen und um den anderen Angst zu machen (pag. 62 Z. 63 ff., Z. 75 f.). Mit dem Messer habe er C._____ bedroht (pag. 62 Z. 92 ff.; pag. 63 Z. 136 f.). Er habe beim Fusstritt einen «Aussetzer» gehabt (pag. 62 Z. 85). Auch vor der Staatsanwaltschaft beschrieb der Beschuldigte seine Gemütslage vor dem Fusstritt mehrfach (fünffmal) als «wütend» (pag. 153 Z. 45, Z. 48; pag. 154 Z. 66; pag. 156 Z. 153 f.; pag. 157 Z. 196). Er habe sich ungerecht behandelt gefühlt, da er bei der tätlichen Auseinandersetzung in der Bar allein gewesen sei und es von den anderen so dargestellt worden sei, als hätte er etwas gemacht (pag. 153 Z. 47 ff.). Er habe sich in der Bar angegriffen und bedroht gefühlt, da er allein gewesen sei und auf der anderen Seite fünf bis

sechs Personen gewesen seien, die an ihm gezogen und ihn gehalten hätten (pag. 154 Z. 67, Z. 82 ff.; pag. 156 Z. 151 ff.). Als er die Auseinandersetzung mit C._____ gehabt habe, hätten ihn fünf Personen gehalten und C._____ sei gegen ihn gekommen. Er [der Beschuldigte] sei deshalb aggressiv geworden, bzw. «durchgedreht», weil er finde, dass wenn ihn jemand schlagen wolle, dieser das machen solle, wenn er allein sei. Er habe deshalb zu Hause das Messer geholt, damit sich niemand mehr einmische (pag. 157 Z. 199 ff.; pag. 158 Z. 214 ff.). Der Fusstritt sei einfach aus der Situation heraus passiert (pag. 154 Z. 62; pag. 158 Z. 204), «Aktion Reaktion» (pag. 158 Z. 204). Das Messer habe er zwar in der Hand gehalten, aber C._____ nicht damit bedroht (pag. 156 Z. 146 ff.). Auch vor Obergericht gab der Beschuldigte am 31. Oktober 2022 an, dass er mit einem Küchenmesser zur Bar zurückgekehrt sei, weil er angetrunken und wütend gewesen sei (pag. 560 Z. 24). Alle, die in der Bar gewesen seien, seien gegen ihn und für C._____ gewesen. Als die Kollegen von C._____ ihn zu viert oder fünft gepackt hätten, habe er sich «wie gefangen, bedroht, wütend und benebelt» gefühlt (pag. 560 Z. 25 ff.). Er habe C._____ den Fusstritt verpasst, weil er «wütend und benebelt» gewesen sei (pag. 561 Z. 10). C._____ habe er vor dem Fusstritt nicht angesprochen, weil er selbst «wütend und ein wenig alkoholisiert» gewesen sei (pag. 562 Z. 37 ff.). C._____ habe ihn in der Bar zuerst beleidigt und ihn zuerst geschlagen und viele Personen hätten gelacht (pag. 563 Z. 3 ff.). Er habe gewollt, dass sich C._____ durch das Messer bedroht fühle und Angst habe bzw. sich die anderen nicht einmischten. Er selbst habe sich ja bedroht gefühlt. Er sei dennoch in die Bar zurück, weil C._____ ihn geschlagen habe und er dies «wie fortführen» habe wollen. Er habe sich mit C._____ weiterschlagen wollen (pag. 563 Z. 14 ff.). Seine Reaktion mit dem Fusstritt sei für ihn «wie ein Aussetzer» gewesen, welcher nicht hätte sein sollen (pag. 563 Z. 31 ff.). Dem Anzeigerapport lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte auch nach dem Vorfall bei Eintreffen der Polizei «sichtlich aufgebracht auf der Stelle hin und her» getreten ist (pag. 11).

Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten geht die Kammer davon aus, dass dieser sich in der vorangegangenen tätlichen Auseinandersetzung in der Bar mit C._____ ungerecht behandelt fühlte, weil sich andere Personen in die Auseinandersetzung eingemischt haben. Er ging daraufhin wütend nach Hause, behändigte das Messer und kehrte zur Bar zurück. Da der Beschuldigte in der Nähe der Bar wohnte, dauerte dies gemäss Aussagen des Beschuldigten nur etwa zwei Minuten, weshalb er keine Zeit hatte, «etwas runterzufahren», wie er selbst ausführte (pag. 158 Z. 206 ff.). Die wütende Verfassung, die der Beschuldigte in jeder Einvernahme mehrfach beschrieb, das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein, sowie die Verwendung der Wörter «Aktion Reaktion» und «Aussetzer» sprechen ebenfalls gegen einen lediglich schwachen Fusstritt. Dass er in dieser Verfassung seinen Fusstritt so kontrollieren konnte, damit er bewusst nur «schwach» zutrat, um C._____ nicht zu verletzen (siehe seine entsprechenden Aussagen, wonach er C._____ nicht habe verletzen wollen: pag. 66 Z. 62 f.; pag. 70 Z. 228 f., oder die Kontrolle nicht verloren habe: pag. 360 Z. 189), ist wenig wahrscheinlich. Vielmehr spricht die emotionale Verfassung dafür, dass der Beschuldigte C._____ nach seiner Rückkehr auf der Treppenstufe vor der Bar sah und er, ohne zu überlegen, zutrat, um seine Wut zu entladen. Es ist folglich auch aufgrund der geschilderten

emotionalen Verfassung davon auszugehen, dass der Beschuldigte dabei nicht dosierte, mit seinem linken und schwächeren Fuss unkontrolliert zutrat und es sich dabei um einen «mittelstarken» Fusstritt handelte.

Zusammenfassend geht die Kammer aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, des Tatherganges und der emotionalen Verfassung desselben davon aus, dass dieser einen nicht dosierten und nicht kontrollierten «mittelstarken» Fusstritt gegen den Kopf von C._____ ausführte. Daran ändert die Tatsache nichts, dass C._____ keine grösseren Verletzungen davontrug.

Weiter war dem Beschuldigten gemäss seinen eigenen Aussagen bewusst, was passieren kann, wenn man jemanden gegen den Kopf tritt, auch wenn er im Zeitpunkt des Fusstrittes die Verletzung von C._____ nicht als Ziel hatte (pag. 66 Z. 60 ff.).

15.3 **Beweisergebnis**

Am Abend des 10. Februar 2020 hatten der Beschuldigte und C._____ einen verbalen und tätlichen Streit in der Bar. In diesen mischten sich gemäss Aussagen des Beschuldigten weitere Personen ein, indem sie den Beschuldigten zurückhielten. Der Beschuldigte ging daraufhin nach Hause, behändigte ein Küchenmesser und kehrte in einer wütenden Verfassung zur Bar zurück. Dort sah er C._____ auf der obersten oder zweitobersten Treppenstufe vor der Bar sitzen. Ohne zu überlegen und im Sinne eines «Aussetzers», trat der Beschuldigte aus dem Stand heraus mit seinem linken und damit schwächeren Fuss gegen den Kopf bzw. die rechte Wangenseite von C._____. Er trat dabei nicht dosiert und unkontrolliert und es ist von einem «mittelstarken» Fusstritt auszugehen. C._____ erlitt durch den Fusstritt Hautunter- und einblutungen im Bereich des rechten Ohres. Auch wenn die Schwellung und Unterblutung am rechten Ohr gemäss IRM-Gutachten zu Deformationen und Infektionen des Ohrknorpels führen können (pag. 51), ist mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die Verletzungen folgenlos verheilt sind. C._____ erwartete den Fusstritt nicht und konnte sich aufgrund dessen sowie infolge seiner starken Alkoholisierung von 1.92 ‰ und vorangegangenen Kokainkonsum nicht gegen den Fusstritt wehren oder schützen. C._____ fiel durch den Fusstritt seitwärts auf den Boden neben der Treppe und dabei auch auf den Kopf. C._____ blieb allerdings nicht benommen liegen und wurde auch nicht bewusstlos.

Dem Beschuldigten war bewusst, dass C._____ zu diesem Zeitpunkt alkoholisiert war, und er vermutete auch einen Drogen- bzw. Kokainkonsum. Er wusste auch um die möglichen Verletzungsfolgen und die Gefährlichkeit von Kopftritten. Nach dem Tritt wartete der Beschuldigte nicht ab, ob C._____ wieder aufstand, sondern ging in die Bar und bestellte dort ein Getränk. Als er aus der Bar heraus wieder zu C._____ blickte, sah er diesen stehen. Der Beschuldigte verblieb in der Bar, bis die Polizei eintraf.

16. **Rechtskräftige Schuldsprüche**

Der Beschuldigte hat die Schuldsprüche wegen Unterlassung der Buchführung und Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) durch Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung nicht

angefochten, allerdings die diesbezügliche Strafzumessung (vgl. E. I.6. vorne). Für den Sachverhalt, der diesen Schuldsprüchen zugrunde liegt, kann auf die Beweisergebnisse der Vorinstanz verwiesen werden.

Unterlassung der Buchführung

Die Vorinstanz kam beweiswürdigend zu folgendem Schluss (S. 33 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 425 f.; Hervorhebungen im Original):

War die aktuelle finanzielle Lage der J. _____ (GmbH) jederzeit ersichtlich?

Nein. Es fehlten bereits vor Konkurseröffnung die relevanten Dokumente, um einen verlässlichen Überblick über die finanzielle Lage zu gewinnen. Auch der Auszug des Geschäftskontos ist nicht aussagekräftig.

Hat A. _____ eine Verschleierung des Vermögensstands der GmbH beabsichtigt?

A. _____ hatte keine Absicht, den Vermögensstand der GmbH zu verschleiern. Er wusste aber, dass es nicht gut war, private Ausgaben mit der Karte des Geschäftskontos zu bezahlen und er genauer hätte abrechnen müssen. Auch wusste er, dass er die Verantwortung für die GmbH trug und es ein Fehler war, sich nicht gebührend um die Buchhaltung zu kümmern.

Widerhandlung gegen das SVG

Die Vorinstanz kam beweiswürdigend zu folgendem Schluss (S. 40 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 432):

Nach Würdigung der relevanten Beweismittel ist aus Sicht des Gerichts erstellt, dass A. _____ der Aufforderung des Strassenverkehrsamts nicht Folge geleistet und die Kontrollschilder mit der Nr. _____ des auf ihn eingelösten Fahrzeugs nicht innert Frist zurückgegeben hat. Die Einwände von A. _____ erachtet das Gericht als reine Schutzbehauptungen.

III. Rechtliche Würdigung

17. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Weiter trat mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafraumen vom 1. Juli 2023 auch der neue Art. 122 StGB in Kraft. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale blieb es hierbei bei einer rein redaktionellen Änderung. Hingegen wurde der Strafraumen verschärft, indem die Mindeststrafe auf mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben wurde. Vorliegend ist Art. 122 StGB in seiner bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung (aStGB) anzuwenden. Es kann auf die Ausführungen in E. IV.22 hiernach verwiesen werden.

18. Gesetzliche und theoretische Grundlagen

Für die gesetzlichen und theoretischen Grundlagen zum Tatbestand der schweren Körperverletzung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 22 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 414 ff.). Ergänzend und teilweise wiederholend ist Folgendes festzuhalten:

Nach Art. 122 aStGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1), wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2), oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3).

Ein wichtiges Organ oder Glied ist nach der Rechtsprechung im Sinne von Art. 122 aStGB unbrauchbar, wenn es in seinen Grundfunktionen dauernd und erheblich gestört ist (BGE 129 IV 1 E. 3.2). Ob ein Organ als wichtig einzustufen ist, ist vorab nach dessen Funktion zu beurteilen. In erster Linie geht es um lebenswichtige Organe, wobei bei paarigen Organen wiederum die Beeinträchtigung des einen genügt (z.B. eine Niere, ein Auge, ein Ohr; vgl. ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 13 zu Art. 122 StGB). Eine Entstellung im Gesicht muss «arg» sein, was nicht zutrifft bei relativ unauffälligen Narben und gut verheilenden Schnittwunden, wohl aber bei einer nicht ganz wegschminkbaren Narbe infolge einer Schnittwunde vom Mundwinkel bis zum Ohransatz, die zwar gut verheilt, aber doch weiterhin deutlich sichtbar ist, und die den Geschädigten mimisch beeinträchtigt (ROTH/BERKEMEIER, a.a.O., N. 18 zu Art. 122 StGB). Als andere schwere Schädigungen des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit im Sinne der Generalklausel von Art. 122 aStGB kommen sodann Beeinträchtigungen infrage, die mit den in Art. 122 aStGB erwähnten Folgen in ihrer Schwere vergleichbar sind. Dies ist etwa der Fall, bei einem mehrmonatigen Spitalaufenthalt (BGE 124 IV 53 E. 2). Sodann kann eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen, die für sich allein noch nicht als schwere Körperverletzung gelten, diese Qualifikation in der gesamtgesellschaftlichen Würdigung im Rahmen der Generalklausel rechtfertigen (BGer 6B_20/2021 vom 17. März 2021 E. 2.2; 6B_922/2018 vom 9. Januar 2020 E. 4.1.2; 6B_1254/2018 vom 17. September 2019 E. 2.3.2).

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGer 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen). Hingegen darf der Schluss, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, jedenfalls nicht allein aus der Tatsache gezogen werden, dass sich dieser des Risikos der Tatbestandsver-

wirklich bewusst war und dennoch handelte. Denn dieses Wissen um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung wird auch bei der bewussten Fahrlässigkeit vorausgesetzt (BGE 130 IV 58 E. 8.4).

Hat der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, liegt ein Versuch vor (vgl. Art. 22 Abs. 1 aStGB).

19. Vorbringen der Parteien

19.1 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung führte im Rahmen der Neu beurteilungsverhandlung und mit Verweis auf ihre bereits gemachten Ausführungen an der ersten oberinstanzlichen Verhandlung sowie mit Verweis auf verschiedene Urteile des Bundesgerichts zusammengefasst aus, der Beschuldigte habe die subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, er habe nicht eventualvorsätzlich gehandelt. Es seien die konkreten Tatumstände zu berücksichtigen. Das Opfer sei nicht am Boden gelegen, es sei mit dem schwächeren Fuss getreten worden, ohne Schwung und gegen oben, es sei eine weitere Person neben C. _____ gesessen und dieser sei somit nicht schutzlos ausgeliefert gewesen. Der Beschuldigte habe nicht unkontrolliert gehandelt. Die Möglichkeit einer schweren Körperverletzung habe sich unter diesen Umständen nicht aufgedrängt. Folglich seien die Voraussetzungen für die versuchte schwere Körperverletzung nicht erfüllt.

19.2 Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft verwies auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid.

20. Subsumtion

C. _____ erlitt durch den Fusstritt Hautunter- und einblutungen im Bereich des rechten Ohres, die gemäss Beweisergebnis folgenlos verheilt sind. Er befand sich zu keinem Zeitpunkt in unmittelbarer Lebensgefahr (vgl. das Gutachten des IRM, pag. 51). Eine bleibende Arbeitsunfähigkeit oder Gebrechlichkeit nach Art. 122 Abs. 2 aStGB sind ebenfalls nicht gegeben. Ebenso wenig eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit i.S.v. Art. 122 Abs. 3 aStGB. Die Verletzungen von C. _____ erreichen nicht das erforderliche Ausmass einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB.

Zu prüfen ist folglich, ob sich der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gemacht hat. Wenngleich C. _____ objektiv nur einfache Körperverletzungen erlitt, so geht aus dem IRM-Gutachten hervor, dass Tritte gegen den Kopf geeignet seien, schwerwiegende Verletzungen, allenfalls lebensgefährliche Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Hirnblutungen) herbeizuführen (vgl. dazu auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, zuletzt etwa BGer 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023 E. 3.2; 6B_553/2021 vom 17. August 2022 E. 3.3). Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, können gravierende Folgen nach sich ziehen. So sind etwa Blutungen im Schädelinnern, der Verlust ei-

nes Auges bzw. der Sehkraft oder eine bleibende Entstellung des Gesichts denkbar. Auch möglich sind ein Schläfenbeinbruch oder eine Ohrdeformation bzw. Verletzungen im Ohrinnern. Solch mögliche Verletzungsfolgen sind notorisch (vgl. dazu auch BGer 6B_1024/2017 vom 26. April 2018 E. 2.2.1) und waren auch dem Beschuldigten bekannt. So war dem Beschuldigten gemäss Beweiswürdigung bewusst, was passieren kann, wenn man jemanden gegen den Kopf tritt; dass C._____ alkoholisiert war und unter Drogen bzw. Kokain stand sowie dass dieser den Fusstritt nicht erwartete und ihn dieser deshalb völlig unerwartet traf. C._____ fiel nach dem Fusstritt denn auch seitwärts auf den Boden neben der Treppe und dabei auch auf den Kopf. Da er auf einer Treppe in der Nähe der seitlichen Treppenkante sass (siehe Bild 3 auf pag. 71), bestand zudem die Gefahr, dass dieser seinen Kopf unglücklich an einer Treppenkante hätte anschlagen können, was zu schwerwiegenden Verletzungen hätte führen können.

Trotz Kenntnis dieser Umstände trat der nach der Auseinandersetzung in der Bar wütende und aufgebrachte Beschuldigte C._____ mit einem unkontrollierten, nicht dosierten und mittelstarken Fusstritt gegen den Kopf. Hierbei ist – wie die Vorinstanz zu Recht erwog – grundsätzlich nicht erforderlich, dass «neben den eigentlichen Fusstritten oder Schlägen an den Kopf ein aggravierendes Moment, etwa eine besondere Heftigkeit der Tritte, die Wehrlosigkeit des Opfers, die Traktierung mit weiteren Gegenständen oder die Einwirkung mehrerer Personen, hinzutreten muss» (BGer 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1). Auch wenn die vorliegende Situation nicht mit den von der Verteidigung angeführten Urteilen des Bundesgerichts identisch ist, ist vorliegend aufgrund der Gesamtumstände von einem wehrlosen Opfer auszugehen. So war es C._____ aufgrund seiner Verfassung (starke Alkoholisierung und Drogenkonsum) und der Tatsache, dass ihn der Beschuldigte unerwartet angriff, nicht möglich, sich zu verteidigen oder auf den Fusstritt zu reagieren. Mit Blick auf das Argument der Verteidigung, wonach das C._____ von der Drittperson neben ihm hätte «aufgefangen» werden können, ist zudem festzuhalten, dass der Angriff im Übrigen auch für andere Personen überraschend gewesen sein dürfte.

Ein direkter Vorsatz auf das Zufügen einer schweren Körperverletzung kann dem Beschuldigten aufgrund der Umstände (keine geplante Tat und aus dem Affekt heraus), aufgrund seiner Aussagen und aufgrund der Tatsache, dass er C._____ nach dem ersten Fusstritt nicht noch weiter traktierte, nicht nachgewiesen werden. Indem der Beschuldigte aber trotz der ihm bekannten Umstände mit einem unkontrollierten, nicht dosierten und mittelstarken Fusstritt gegen den Kopf trat, musste er eine schwere Körperverletzung für möglich halten und nahm den Eintritt einer solchen in Kauf. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte beim besten Willen nicht darauf vertrauen konnte, dass schon nichts passieren werde, sondern es nur dem Glück zu verdanken war, dass C._____ so glimpflich davonkam. Der Beschuldigte handelte damit in Bezug auf den Tatbestand der schweren Körperverletzung eventualvorsätzlich und es liegt ein vollendeter Versuch vor.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargelegt.

Der Beschuldigte ist wegen versuchter schwerer Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 22 aStGB, begangen am 10. Februar 2020 zum Nachteil von C. _____ schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

21. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 45 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 437 f.).

22. Anwendbares Recht

Am 1. Juli 2023 trat, wie erwähnt, das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen in Kraft. Dieses sieht neu in Art. 122 nStGB für schwere Körperverletzungen eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Die Strafandrohung in Art. 122 aStGB war demgegenüber noch Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Hat der Täter vor Inkrafttreten eines neuen Gesetzes eine Straftat begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, gelten die Strafbestimmungen des bisherigen Rechts, sofern die Bestimmungen des neuen Rechts für ihn nicht milder sind (Grundsatz der *lex mitior*; Art. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode). Das Gericht hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter bessergestellt ist (BGE 142 IV 401 E. 3.3; 134 IV 82 E. 6.2.1; BGer 6B_1308/2020 vom 5. Mai 2021 E. 4.2.2; je mit Hinweisen). Vorliegend erweist sich das neue Recht unter keinem Titel als das mildere Recht: Bei einer konkreten Freiheitsstrafe von über 12 Monaten ist Art. 122 aStGB anwendbar.

Hat das Gericht eine Handlungseinheit zu beurteilen, hat es die strafbaren Handlungen als Einheit zu betrachten, wobei sich die Einzelakte im Rahmen der Strafzumessung in denjenigen Teil des Delikts eingliedern, in welchen die letzte Einzeltat fällt (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 20 221+222 vom 17. Dezember 2020 E. 9.3.1 mit Verweis auf BGE 145 IV 377). Eine tatbestandliche Handlungseinheit ist damit wie ein Dauerdelikt nach neuem Recht zu beurteilen, wenn sie (auch) begangen wurde, nachdem dieses in Kraft trat (Urteil des Bundesstrafgerichts CA.2019.27 vom 22. September 2020 E. 5.1.3 f.; vgl. auch TRECHSEL/VEST, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, , N. 5 zu Art. 2 StGB, POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019 N. 9 zu Art. 2 StGB; vgl. auch die Rechtsprechung zum gewerbsmässig begangenen Delikt, u.a. BGer 6B_752/2021 vom 27. Januar 2022 E. 1.4). Für die Unterlassung der Buchführung ist – wie bereits die Vorinstanz ausführte – eine Handlungseinheit anzunehmen. Der vorgeworfene Zeitraum erstreckt sich von 2017 bis zum 30. Oktober 2019. Damit dauerte die vorgeworfene Tat auch nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des StGB fort, weshalb die aktuelle Fassung bzw. das neue Recht auf den gesamten diesbezüglichen Sachverhalt anzuwenden ist. Hingegen wird bei der Strafzumessung

sung berücksichtigt, dass sie begonnen wurde, als die Geldstrafe noch bis 360 Tagessätze ausgesprochen werden konnte (BGer CA.2019.27 vom 22. September 2020 E. 5.1.3.).

23. **Strafart, Strafraumen und Methodik**

Der Beschuldigte ist wegen folgender Schuldsprüche zu bestrafen:

- der versuchten schweren Körperverletzung, bedroht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (Art. 122 aStGB);
- der Unterlassung der Buchführung, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 166 StGB);
- der Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 97 Abs. 1 Bst. b SVG).

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte vor oberer Instanz eine teilbedingte Freiheitsstrafe von 29 Monaten, davon seien 9 Monate zu vollziehen und für eine Teilstrafe von 20 Monaten sei der bedingte Vollzug zu gewähren (vgl. E. I.5.2 vorne).

Für die schwere Körperverletzung kommt von vornherein nur eine Freiheitsstrafe in Betracht (vgl. Art. 122 aStGB). Für die beiden anderen Delikte besteht im Bereich des leichten Tatverschuldens die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Methodisch ist zuerst die Strafe für jedes einzelne Delikt festzulegen und erst danach deren Strafart zu bestimmen (vgl. E. IV.21 hiavor und BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Es kann jedoch bereits an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass die Kammer für die Unterlassung der Buchführung sowie für die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz einzig eine Geldstrafe als angezeigt erachtet. Gemäss dem neu eingeholten Strafregisterauszug wurde der Beschuldigte seit den hier zur Diskussion stehenden Verurteilungen, also seit mehr als fünf Jahren, nicht mehr straffällig, weshalb eine Freiheitsstrafe nicht (mehr) geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. a StGB). Es ist somit eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für Unterlassung der Buchführung festzusetzen ist. Die Einsatzstrafe ist anschliessend in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB aufgrund der Strassenverkehrswiderhandlung angemessen zu erhöhen. In einem letzten Schritt sind die Täterkomponenten zu gewichten, um das konkrete Strafmass festzulegen.

24. **Freiheitsstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung**

24.1 **Objektive Tatkomponenten**

Die Körperverletzungsdelikte schützen einerseits das Rechtsgut der körperlichen Integrität und die körperliche und geistige Gesundheit andererseits (TRECHSEL/GETH, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 4 f. zu Vor Art. 122 StGB). Ausführungen zum Ausmass des verschuldeten Erfolgs gestalten sich vorliegend insofern schwierig, als dass die Tat nur versucht begangen wurde und verschiedene hypothetische Verletzungsbilder vorstellbar sind. Aufgrund des Schuldspruchs wegen versuchter schwerer Körperverletzung ist das effektive Ver-

letzungsbild nicht ausschlaggebend. C._____ erlitt infolge des Fusstritts Hautunter- und einblutungen im Bereich des rechten Ohres. Auch wenn die Schwellung und Unterblutung am rechten Ohr gemäss IRM-Gutachten zu Deformationen und Infektionen des Ohrknorpels führen können (pag. 51), sind die Verletzungen vorliegend folgenlos verheilt. Die Verletzungen, die im Raum standen, hätten sehr schwer wiegen können. So hielt das IRM fest, dass Tritte gegen den Kopf geeignet seien, schwerwiegende Verletzungen, allenfalls lebensgefährliche Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Hirnblutungen) herbeizuführen (vgl. dazu auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, zuletzt etwa BGer 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023 E. 3.2; 6B_553/2021 vom 17. August 2022 E. 3.3). Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, können gravierende Folgen nach sich ziehen. So sind etwa Blutungen im Schädelinnern, der Verlust eines Auges bzw. der Sehkraft, eine bleibende Entstellung des Gesichts, ein Schläfenbeinbruch oder Verletzungen im Innenohr denkbar. Indes ist es nur dem Zufall und glücklichen Umständen zu verdanken, dass C._____ nicht weit gravierendere Verletzungen erlitten hat.

Das Handeln des Beschuldigten ist als verwerflich anzusehen. So hat der Beschuldigte C._____ einen Fusstritt verpasst, als die Auseinandersetzung in der Bar bereits vorüber war und C._____ nicht damit rechnete, vom Beschuldigten körperlich angegriffen zu werden. C._____ wurde dadurch vom Fusstritt völlig überrascht und ohne Vorwarnung getroffen. Zudem war er noch stark alkoholisiert. Beides trug zur Wehrlosigkeit von C._____ bei. Die genannten Umstände waren dem Beschuldigten bewusst. Festzuhalten ist, dass der Beschuldigte nicht nochmals nachgetreten hat. Die Art und Weise der Herbeiführung ist verschuldenserhöhend zu berücksichtigen.

Das Tatverschulden des Beschuldigten wiegt mit Blick auf den weiten Strafrahmen als mittelschwer. Die Kammer erachtet daher für die objektive Tatschwere eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten als angemessen.

24.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich. Dies vermindert das Tatverschulden. Wer die Verwirklichung des Tatbestandes bloss in Kauf nimmt, trifft im Vergleich zum direktvorsätzlich handelnden Täter ein geringeres Tatverschulden. Es ist zudem festzuhalten, dass der Beschuldigte wütend darüber war, dass andere Gäste der Bar ihn nach einer verbalen und körperlichen Auseinandersetzung mit C._____ von diesem getrennt hatten. Er empfand sich zahlenmässig unterlegen und begab sich deshalb nach Hause, wo er ein Messer behändigte, um damit zur Bar zurückzukehren. Als er C._____ auf der Treppe sitzen sah, erlitt er nach eigenen Angaben einen Aussetzer. Die Tat war somit – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (S. 49 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 441) – nicht geplant. Sie wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen, da die verbale und körperliche Auseinandersetzung mit C._____ bereits beendet war und der Beschuldigte sich zuvor nach Hause begeben hatte.

Die eventualvorsätzliche Tatbegehung führt zu einer Reduktion von 6 Monaten, im Übrigen wirkt sich die subjektive Tatschwere neutral aus. Damit resultiert eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten.

24.3 **Strafminderung aufgrund des Versuchs**

Vorliegend ist der tatbestandsmässige Erfolg – die schwere Körperverletzung von C._____ – nicht eingetreten, weshalb die Strafe gemäss ständiger Rechtsprechung zwingend zu reduzieren ist. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (vgl. MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004, S. 173 ff., S. 178; WICHPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz, 4. Aufl. 2019, N. 24 zu Art. 48a StGB). Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (BGE 121 IV 49 E. 1 b; bestätigt in BGer 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3).

C._____ erlitt durch den Fusstritt keine schwerwiegenden Folgen; andererseits ist es nicht dem Verhalten/Handeln des Beschuldigten zu verdanken, dass nicht schwerwieendere Verletzungen eingetreten sind. Dass es bei ihm zu keiner schweren Körperverletzung gekommen ist, ist vor allem dem Zufall zu verdanken. So kam der Fusstritt für ihn überraschend und er hätte auch ohne Weiteres seinen Kopf beim Hinfallen an der Treppenkante schwer verletzen können. Mit Blick auf die Deliktskategorie Leib und Leben – in der zwischen Versuch und Erfolgseintritt doch ein virulenter Unterschied besteht – erscheint eine Reduktion von 6 Monaten als angemessen, woraus eine vorläufige Freiheitsstrafe von 26 Monaten resultiert.

24.4 **Täterkomponenten**

24.4.1 **Vorleben und persönliche Verhältnisse**

Der Beschuldigte wuchs im Elternhaus in I._____ (Bezirk) (Schweiz) auf. Er besuchte von 1993 bis 1999 die Primarschule und von 1999 bis 2002 die Realschule in I._____ (Bezirk). Anschliessend begann er eine Lehre als K._____ (Beruf) (2002–2004), die er wegen Differenzen mit dem Vorgesetzten abbrach. Danach arbeitete er ohne Lehrabschluss im Betrieb seines Vaters als K._____ (Beruf). Seit dem ._____ 2018 ist der Beschuldigte verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau, einem Sohn (geb. ._____ 2019) und einer Tochter (geb. ._____ 2020) in einer 5-Zimmer-Wohnung in D._____ (Ortschaft). Die Mutter wohnt ebenfalls dort; der Vater verstarb am ._____ 2018. Eine Schwester lebt zeitweise in der gemeinsamen Wohnung, eine weitere Schwester wohnt in L._____ (Ortschaft). Schwere Krankheiten oder Unfälle hatte der Beschuldigte nie. Im Leumundsbericht vom 6. Oktober 2022 gab der Beschuldigte an, dass er früher viel Alkohol konsumiert habe. Dem aktuellen Leumundsbericht vom 8. Mai 2025 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte kaum noch Alkohol trinkt und keine Drogen konsumiert (pag. 809). Seine Freizeit verbringt er hauptsächlich mit der Familie. Zudem hat er selten Kontakt mit einigen wenigen Kollegen. Der Beschuldigte arbeitete in den Jahren 2023 und 2024 zeitweise zu 100 %, zeitweise war er arbeitslos. Zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung war der Beschuldigte bei einem Temporärbüro als K._____ (Beruf) auf Abruf unter Vertrag, zu grossen Teilen arbeitete er aber im 2025 gemäss eigenen

Aussagen (pag. 854 Z. 34 und 41) und gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen (pag. 818 ff.) nicht. Die Ehefrau des Beschuldigten arbeitet mit einem Pensum von 20 % bis 60 % in der Hotellerie eines Pflegeheims. Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 22. Mai 2025 (pag. 846 ff.) bestehen Verlustscheine über insgesamt CHF 85'814.90 (pag. 849). Die Mutter unterstützt die Familie finanziell, soweit möglich, und bezahlt einen Beitrag an den Mietzins.

Diese persönlichen Verhältnisse wirken sich weder strafmindernd noch strafe erhöhend aus.

In der Zeit von 2013 bis 2019 wurde der Beschuldigte neunmal verurteilt, darunter befindet sich auch eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung. Aufgrund seiner Vorstrafen ist die Strafe um 2 Monate zu erhöhen.

24.4.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat den Fusstritt umgehend eingeräumt und in seinen Aussagen zusätzlich betont, dass seine Handlung unnötig war. Dafür ist ihm ein Geständnisrabbatt von 4 Monaten zu gewähren. Im Strafverfahren verhielt sich die Beschuldigte stets anständig und korrekt, was jedoch erwartet werden darf und neutral zu gewichten ist.

24.4.3 Strafempfindlichkeit

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist nicht ersichtlich; dieser Umstand ist neutral zu werten.

24.5 Fazit Tat- und Täterkomponenten

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten sowie der Täterkomponenten resultiert folglich für die versuchte schwere Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

24.6 Strafvollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB).

Für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB genügt die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bei Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren ist im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB der vollständige Strafaufschub daher die Regel. Der teilbedingte Vollzug kommt nur (subsidiär) zur Anwendung, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird. Erge-

ben sich – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht an Stelle des Strafaufschubs den teilbedingten Vollzug gewähren. Auf diesem Weg kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma «Alles oder Nichts» entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.5.2). Besteht hingegen keinerlei Aussicht, dass der Täter sich durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lässt, ist die Strafe in voller Länge zu vollziehen (vgl. zum Ganzen BGer 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 5.2; BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.3.1).

Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens sind alle wesentlichen Umstände zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Prognosekriterien sind insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiographie, das Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen (BGE 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 1 E. 4.2.1). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten. Sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendigerweise aus (BGer 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 5.2; 6B_154/2019 vom 26. April 2019 E. 1.3.2; 6B_254/2018 vom 6. September 2018 E. 1.2 je mit Hinweisen).

In den Jahren 2013 bis 2019 wurde der Beschuldigte neunmal verurteilt. Mit dem vorliegenden Urteil kommen weitere Verurteilungen für die Zeit von 2017 bis zum 4. März 2020 hinzu. Seither ist er aber nicht mehr straffällig geworden. Aufgrund dessen und weil er noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann dem Beschuldigten für die neu auszufällende Freiheitsstrafe der bedingte Vollzug gewährt werden. Die Strafe von 24 Monaten wird somit bedingt ausgesprochen. Den zahlreichen Vorstrafen wird mit einer Probezeit von vier Jahren Rechnung getragen.

24.7 Konkretes Strafmass

Der Beschuldigte ist zusammenfassend zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und einer Probezeit von vier Jahren.

24.8 Anrechnung Polizei- und Sicherheitshaft

An die ausgesprochene Freiheitsstrafe ist die verbüsste Polizeihaft vom 10. Februar 2020 um 22.59 Uhr bis am 11. Februar 2020 14.15 Uhr (pag. 3 ff.) im Umfang von einem Tag anzurechnen (Art. 51 StGB).

25. Geldstrafe für die weiteren Delikte

25.1 Einsatzstrafe für das Unterlassen der Buchführung

25.1.1 Objektive Tatschwere

Zum Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. zur Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts ist festzuhalten, dass der Tatbestand der Unterlassung der Buchführung die Interessen der Gläubiger sowie das Zwangsvollstreckungsverfahren als Bestandteil der Rechtspflege schützen will. Das Beweisergebnis hat ergeben, dass die J. _____ (GmbH) zu keinem Zeitpunkt eine ordnungsgemässe Buchführung im Sinne einer lückenlosen, zeitlich und sachlich geordneten Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge anhand von Belegen führte. Der Beschuldigte kam als Geschäftsführer dieser Pflicht während nahezu drei Jahren – von 2017 bis zum Konkurs am 30. Oktober 2019 – nicht nach. Aufgrund dieser längeren Dauer war die Vermögenslage der Gesellschaft zunehmend intransparent. Damit verletzte der Beschuldigte das durch Art. 166 StGB geschützte Rechtsgut in erheblichem Ausmass.

Zur Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung bzw. zur Verwerflichkeit des Handelns ist anzumerken, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Buchführung trug. Sein Verhalten war jedoch eher durch Überforderung als durch ausgeprägte kriminelle Energie geprägt.

Das objektive Tatverschulden ist mit Blick auf den Strafraumen als leicht anzusehen. Die Kammer erachtet dafür eine Strafe von 130 Strafeinheiten als angemessen.

25.1.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich, was sich im Umfang von 10 Strafeinheiten verschuldensmindernd auswirkt. Der Beschuldigte war sich seiner Pflichten als Geschäftsführer der J. _____ (GmbH) bewusst, jedoch mit den gesetzlichen Anforderungen einer GmbH überfordert und zusätzlich durch ausserbetriebliche Probleme belastet. Die Tat wäre vermeidbar gewesen, wenn er sich rechtzeitig fachkundige Unterstützung im Bereich Buchhaltung gesichert hätte.

25.1.3 Fazit Tatverschulden

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten resultiert für die Unterlassung der Buchführung eine Einsatzstrafe von 120 Strafeinheiten.

25.2 Strafe für die Widerhandlung gegen das SVG

Unter diesem Titel kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 445) verwiesen werden, welche mit Verweis auf die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRs-Richtlinien) eine Strafe von 25 Strafeinheiten als angemessen ansah. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorliegend bereits zum fünften Mal trotz behördlicher Aufforderung die Kontrollschilder nicht abgegeben hat. Mit Blick auf den Referenzsachverhalt gemäss VBRs-Richtlinien, welcher für die Nichtabgabe für das vierte Mal 25 Strafeinheiten vorsieht, erachtet die Kammer vorliegend eine Strafe von 40 Strafeinheiten, als angemessen.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten resultiert demnach eine Strafe von 40 Strafeinheiten. Die Kammer asperiert diese Strafe im Umfang von 30 Strafeinheiten (2/3) zur Einsatzstrafe, was eine hypothetische Gesamtstrafe von 150 Strafeinheiten ergibt.

25.3 Täterkomponenten

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf die Ausführungen unter E. IV.24.4 vorne verwiesen werden. Die Vorstrafen wirken sich im Umfang von 30 Strafeinheiten strafehöhend aus. Im Übrigen wirken sich die Täterkomponenten neutral auf die Strafe aus.

25.4 Tagessatzhöhe

Es resultiert eine Gesamtstrafe von 180 Strafeinheiten. Wie bereits dargelegt, ist eine Geldstrafe auszusprechen (vgl. E. IV.23. vorne).

Die Höhe des Tagessatzes beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die gesetzliche Regelung geht vom Nettoeinkommensprinzip aus. D.h. es ist vom Einkommen auszugehen, das dem Täter durchschnittlich pro Tag zur Verfügung steht resp. zur Verfügung stehen könnte (BGer 66_900/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 2.2).

Wie bereits ausgeführt war der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung bei einem Temporärbüro als K. _____ (Beruf) auf Abruf unter Vertrag, zu grossen Teilen arbeitete er aber im 2025 nicht. Er gab an, im Mai 2025 vielleicht zwei Wochen gearbeitet zu haben (pag. 854 Z. 34 und 41). Die Ehefrau des Beschuldigten arbeitet in einem Teilzeitpensum.

Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist der Tagessatz auf das Minimum von CHF 30.00 festzusetzen.

25.5 Strafvollzug und Verbindungsbusse

Für die gesetzlichen und theoretischen Grundlagen zum Strafvollzug kann auf die Ausführungen in E. IV.24.6 vorne verwiesen werden.

Der Beschuldigte wurde in der Zeit von 2013 bis 2019 neunmal verurteilt, wobei ihn auch Verlängerungen und Widerrufe der Probezeit nicht vor weiteren und teilweise einschlägigen Strafen abgehalten haben. Dies spricht für eine ungünstige Prognose. Jedoch hat er sich seit dem 4. März 2020 und somit seit mehr als fünf Jahren nichts mehr zu Schulden lassen kommen, was dafürspricht, dass der Beschuldigte aus dem hängigen Verfahren tatsächlich seine Lehren gezogen hat.

Zusammen mit der für die versuchte schwere Körperverletzung auszufällenden bedingten Freiheitsstrafe, die eine genügende Warnwirkung hat, kommt die Kammer zum Schluss, dass ihm für die Geldstrafe trotz seiner zahlreichen Vorstrafen der be-

dingte Vollzug gewährt werden kann. Die Probezeit wird aufgrund der teilweise einschlägigen Vorstrafen auf vier Jahre festgesetzt.

Das Aussprechen einer Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) als zusätzlichen Denkkzettel erachtet die Kammer aufgrund der gemachten Ausführungen als nicht angezeigt und es liegt keine Schnittstellenproblematik vor.

25.6 **Konkretes Strafmass**

Der Beschuldigte ist zusammenfassend zu verurteilen zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 30.00, ausmachend CHF 5'400.00 unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und einer Probezeit von vier Jahren.

V. **Landesverweisung**

26. **Ausgangslage**

Der Beschuldigte ist nordmazedonischer Staatsangehöriger und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C. Er ist somit Ausländer i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB und wird wegen versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB), was im Regelfall die obligatorische Landesverweisung nach sich zieht (Art. 66a Abs. 2 StGB *e contrario*). Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob beim Beschuldigten allenfalls eine Ausnahme greift. Ausschlaggebend dafür ist, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und falls ja, ob die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung überwiegen.

27. **Gesetzliche und theoretische Grundlagen**

Gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist oder ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E. 1.4.1).

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB; sog. Härtefallklausel). Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B_883/2021 vom 4. November 2022 E. 1.3.4 mit Hinweisen).

Von einem schweren persönlichen Härtefall ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGer 6B_552/2021 vom 9. November 2022 E. 2.3.5 mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BGE 145 I 227 E. 5.3 mit Hinweisen).

Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der «öffentlichen Interessen an der Landesverweisung». Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (BGer 6B_541/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 4.3.3; 6B_932/2021 vom 7. September 2022 E. 1.3.2; je mit Hinweisen).

28. Subsumtion

28.1 Härtefall

28.1.1 Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Integration, finanzielle Verhältnisse, Beachtung der Schweizer Rechtsordnung und Gesundheitszustand

Der mittlerweile fast 34-jährige Beschuldigte wurde in der Schweiz geboren und hat hier sein ganzes Leben verbracht. Er ist mit seinen Eltern und zwei Schwestern in

I. _____ (Bezirk) aufgewachsen. Nach der obligatorischen Schulzeit hat er eine Lehre als K. _____ (Beruf) angefangen, diese aber wegen Differenzen mit dem Vorgesetzten abgebrochen. Danach arbeitete er ohne Lehrabschluss als K. _____ (Beruf) im Unternehmen seines Vaters. In der Zeit von 2016 bis zur Konkursöffnung am 30. Oktober 2019 führte er in selbständiger Stellung ein . _____. In der Folge arbeitete er zeitweise als Hilfskraft und in Temporäranstellungen. Im Jahr 2022 hat er während ca. vier Monaten gearbeitet. Zum Zeitpunkt der oberinstanzlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2022 war er krankgeschrieben. Offenbar war er auch im Zeitpunkt der Beschwerde ans Bundesgericht vom 27. Februar 2023 krankgeschrieben (siehe Beschwerde: pag. 671 Ziff. 58). Im neu eingegangenen Leumundsbericht ist ersichtlich, dass der Beschuldigte während acht Monaten bis am 25. März 2025 als Tankrevisor bei der Firma M. _____ (GmbH) gearbeitet hat. Danach war er während eines Monats temporär als K. _____ (Beruf) bei der Firma N. _____ angestellt. Im Rahmen der Neubeurteilungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er derzeit als K. _____ (Beruf) auf Abruf bei einem Temporärbüro unter Vertrag sei. Im Mai 2025 habe er vielleicht zwei Wochen gearbeitet (pag. 854 Z. 34 und Z. 41). Auf die Frage, was arbeitsmässig geplant sei, führte er aus, er wolle abwarten, was passiere. Er könne sich derzeit auf nichts einlassen, da er sich nicht konzentrieren könne (pag. 855 Z. 1 ff.). Seine Ehefrau arbeite in einem Pflegeheim zu einem Pensum von 20 bis 60 % (pag. 855 Z. 8 ff.). Sie könne wegen den Kindern nicht 100 % arbeiten (pag. 855 Z. 15 f.). Sozialhilfe hat der Beschuldigte nie bezogen, wird aber durch seine Mutter finanziell unterstützt (pag. 61 Z. 32 f.; pag. 165 Z. 484 f.; pag. 357 Z. 106 ff.; pag. 855 Z. 30 ff.). Gemäss Betreibungsregistrauszug vom 22. Mai 2025 weist der Beschuldigte Verlustscheine im Umfang von CHF 85'814.90 auf (pag. 846 ff.). Die berufliche Integration ist somit nur bedingt geglückt.

Seit dem . _____ 2018 ist der Beschuldigte verheiratet. Seine Frau stammt ursprünglich aus Nordmazedonien und reiste im Rahmen des Familiennachzuges im Jahr 2018 in die Schweiz ein. Zusammen haben sie zwei Kinder, einen Sohn, geb. . _____ 2019, und eine Tochter, geb. . _____ 2020.

Zu seiner Familie hat er ein gutes Verhältnis, wobei der Vater mittlerweile verstorben ist und die Mutter in der gleichen Wohnung wie der Beschuldigte und dessen Familie wohnt. Die Schwester des Beschuldigten ist zwar an der Wohnadresse des Beschuldigten gemeldet, hält sich aber gemäss Angaben des Beschuldigten nur selten dort auf. Der Beschuldigte gab an, seine Freizeit vor allem mit seiner Familie zu verbringen. Daneben habe er praktisch keine sozialen Kontakte (pag. 557 Z. 43). Im Rahmen der Neubeurteilungsverhandlung gab der Beschuldigte an, er habe Freunde, aber nicht viele, vielleicht eine Handvoll. Er habe nicht viel Kontakt. Diese seien alle verheiratet und hätten Kinder. Wenn sie sich treffen würden, dann auf dem Spielplatz (pag. 856 Z. 29 ff.). Ab und zu spiele er Basketball und manchmal Fussball mit den Kindern, er sei aber in keinem Verein oder ähnlichem (pag. 856 Z. 34 ff.). Er sei in einem Dartverein gewesen, aber es habe dort nicht gepasst (pag. 856 Z. 37). Die soziale Integration des Beschuldigten kann somit nicht als ausserordentlich bezeichnet werden.

Die Muttersprache des Beschuldigten ist Albanisch. In dieser Sprache unterhält er sich auch mit seiner Frau. In albanischer Sprache schreiben, könne er nicht gut, er habe das nicht gelernt. Er könne es lesen (pag. 856 Z. 42). Da er in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, spricht er ebenfalls Deutsch und Mundart. Seine Kinder würden Albanisch und Deutsch sprechen (pag. 857 Z. 1 ff.).

In seinem Heimatland war der Beschuldigte wiederholt. So gab er am 25. März 2021 an, er sei die letzten zwei Monate in Nordmazedonien gewesen, um dort einen neuen Pass zu erhalten (pag. 337 Ziff. 5). In den Unterlagen zum Familiennachzug seiner Frau erklärte er denn auch, es sei bei ihnen Tradition, dass man einen engen Kontakt mit der Familie pflege. So telefoniere er regelmässig mit der Familie seiner Frau und besuche diese auch, wenn er in Nordmazedonien sei (Migrationsakten, S. 265). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2022 gab er an, er gehe ein- bis zweimal pro Jahr in sein Heimatland in die Ferien, letztmals sei er an der Hochzeit seines Schwagers gewesen (pag. 559 Z. 1 ff.). Aus dem neu eingeholten Leumundsbericht ist ersichtlich, dass in Nordmazedonien der Onkel des Beschuldigten sowie die Familie seiner Ehefrau wohnen. Zu letzterer habe er sporadisch Kontakt. Im Rahmen der Neubeurteilungsverhandlung gab der Beschuldigte an, dass einfach seine Frau ihre Verwandtschaft in Nordmazedonien habe (pag. 857 Z. 7). Vater und Mutter seiner Frau seien dort, der Rest sei glaublich auch weg (pag. 857 Z. 12). Er kenne die Familie seiner Frau nicht gut (pag. 857 Z. 12). Er selbst habe keine Verwandten in Nordmazedonien. Seine Verwandten würden in Kanada, Deutschland, Italien und in der Türkei leben (pag. 857 Z. 7 ff.). Auf Vorhalt, dass gemäss Leumundsbericht ein Onkel in Nordmazedonien lebe, gab der Beschuldigte an, dieser Onkel lebe hier in D. _____ (Ortschaft) (pag. 857 Z. 19 f.). Er sei vor drei Jahren das letzte Mal in Nordmazedonien gewesen, seine Frau sei letztes Jahr dort gewesen (pag. 857 Z. 26 ff.). Er habe kein Geld gehabt, um mitzugehen (pag. 857 Z. 32). Er habe keinen Kontakt mit den Eltern seiner Frau (pag. 858 Z. 2 und pag. 860 Z. 20 und Z. 23 ff.).

In Bezug auf die Beachtung der Rechtsordnung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in den Jahren 2013 bis 2019 neunmal verurteilt wurde; so wegen Beschäftigung von Ausländern (zweimal), wegen einfacher Körperverletzung, wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, wegen grober Verkehrsregelverletzung, wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern (viermal), sowie wegen Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthaltes, wegen Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung und wegen wiederholter Beschäftigung von Ausländern nach AIG. Hinzu kommen die vorliegend zu beurteilenden Vorfälle. Die Vorstrafen zeigen, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit Mühe hatte, sich an die Rechtsordnung zu halten. In den letzten fünf Jahren hat er sich aber nichts mehr zu Schulden lassen kommen.

Gesundheitliche Beschwerden oder Erkrankungen sind keine bekannt. Der Beschuldigte konsumierte gemäss eigenen Angaben eine Zeitlang viel Alkohol, aktuell ist dies aber gemäss seinen Angaben nicht der Fall. Zudem konsumierte er früher gelegentlich Kokain und bis 2022 regelmässig Marihuana. Beides will er nicht mehr konsumieren. Auch seine Spielsucht hat der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben überwunden (pag. 559 Z. 41 ff.; pag. 809). Auf die Frage seiner Verteidigung im

Rahmen der Neubeurteilungsverhandlung, ob er an einer Depression leide, gab der Beschuldigte an, dass er das nicht wisse, aber dass es ihm psychisch nicht gut gehe (pag. 860 Z. 34 f. und Z. 38 ff.).

28.1.2 Familienverhältnisse

Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte mit einer aus Nordmazedonien stammenden Frau verheiratet. Zudem ist er Vater von zwei Kindern, die mittlerweile 4,5- und 6-jährig sind. Seine Kernfamilie hält sich somit in der Schweiz auf. In der Schweiz leben weiter seine beiden Schwestern und seine Mutter. Da der Beschuldigte mit seiner Mutter in einer Wohnung wohnt, ist von einem engen Verhältnis auszugehen. Gemäss den Ausführungen des Beschuldigten an der oberinstanzlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2022 habe seine Mutter Herzprobleme und er habe diese auch schon ein paar Mal ins Spital bringen müssen. Zudem helfe seine Mutter seiner Ehefrau beim Administrativen und im Alltag in der Schweiz. Dass seine Mutter in gesundheitlicher Hinsicht tatsächlich auf die Hilfe des Beschuldigten angewiesen ist und eine solche Unterstützung nicht anderweitig sichergestellt werden könnte (z.B. über die zwei ebenfalls in der Schweiz lebenden Schwestern des Beschuldigten), ist mit den Ausführungen des Beschuldigten nicht dargetan.

Insbesondere in Bezug auf seine beiden Kinder ist zu prüfen, ob das in Art. 13 BV und Art. 8 Ziff. EMRK verankerte Recht des Beschuldigten auf Achtung des Privat- und Familienlebens berührt ist. Der Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK wird dann berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten (BGer 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.2 und 2C_253/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3.3).

Die Ehefrau des Beschuldigten, geb. ._____ 1998, stammt ursprünglich aus Nordmazedonien und lebt seit 2018 in der Schweiz. Der Beschuldigte lebt mit seiner Mutter, seiner Frau und den beiden Kindern in der gleichen Wohnung. Darüber, dass die Mutter auf den Beschuldigten gesundheitlich angewiesen wäre und eine allfällige Hilfe nicht von der Schwester übernommen werden könnte, ist nichts bekannt. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis der Mutter zum Sohn oder den Enkelkindern wird weder vorgebracht, noch wäre ein solches ersichtlich (BGE 145 I 227 E. 3.1., 5.3.). Gemäss den Angaben des Beschuldigten hat seine Ehefrau in Nordmazedonien «eine Schule für ._____» gemacht (Migrationsakten, S. 265). Der Sohn des Beschuldigten und seiner Ehefrau ist am ._____ 2019 und die gemeinsame Tochter am ._____ 2020 geboren. Sowohl die beiden Kinder als auch die Ehefrau des Beschuldigten verfügen über einen selbständigen Aufenthaltstitel in der Schweiz (pag. 858 Z. 44). Insgesamt verfügt der Beschuldigte also über ein gefestigtes Familiennetz in der Schweiz. Die Ehefrau hat die ersten zwanzig Jahre ihres Lebens in Nordmazedonien verbracht und ihre Familie lebt noch in Nordmazedonien. Ihr wäre es deshalb möglich und zumutbar, bei einer Landesverweisung des Beschuldigten zusammen mit diesem nach Nordmazedonien zurückzukehren. Die beiden Kinder

sind mittlerweile 6- und 4,5-jährig. Der Sohn besucht ab Sommer 2025 die erste Klasse und die Tochter die Basisstufe. Eine Landesverweisung hätte zur Folge, dass die Kinder mit den Eltern nach Nordmazedonien gehen und dort zumindest für die Dauer der Landesverweisung aufwachsen und in die Schule gehen würden. Festzuhalten ist, dass sie noch in einem anpassungsfähigen Alter sind, eine Landesverweisung über den Beschuldigten sie aber in grösserem Ausmass betreffen würde.

28.1.3 Eingliederungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat, Aussicht auf soziale Eingliederung in der Schweiz, Rückfallgefahr sowie wiederholte Delinquenz

Der Beschuldigte ist in der Schweiz geboren, aufgewachsen und hat hier die Schule besucht. Neben der deutschen Sprache spricht er auch Albanisch. Die albanische Volksgruppe stellt in Nordmazedonien die grösste Minderheit dar und im Jahr 2018 wurde Albanisch zur zweiten Amtssprache erklärt. Aufgrund dessen und aufgrund seiner Berufserfahrung als K._____ (Beruf) erachtet die Kammer die Chancen des Beschuldigten, in Nordmazedonien Fuss zu fassen, als intakt. Der Beschuldigte selber gab an, es sei möglich, in Nordmazedonien eine Stelle als K._____ (Beruf) zu finden, jedoch sei der Lohn schlecht (pag. 357 Z. 82 ff.). Da der Beschuldigte sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht und nie in Nordmazedonien gearbeitet hat, ist anzunehmen, dass die Eingliederung in Nordmazedonien nicht mühelos erfolgen wird. Es ist aber auch davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch seine Eltern, seine Besuche in Nordmazedonien und durch seine Ehefrau mit der Kultur in Nordmazedonien vertraut ist. Auch ist davon auszugehen, dass ihn seine Mutter sowie sein bzw. das verwandtschaftliche Netz seiner Ehefrau in Nordmazedonien bei der Eingliederung (finanziell) unterstützen würden. Für seine Ehefrau sollte die Wiedereingliederung in Nordmazedonien kein Problem darstellen, weil sie dort geboren und aufgewachsen ist. Zudem beherrschen auch die beiden Kinder die albanische Sprache (pag. 857 Z. 2) und sie sind ohnehin in einem Alter, in dem ihnen der Spracherwerb noch leichtfällt.

Einer besseren sozialen Wiedereingliederung in der Schweiz stünde grundsätzlich nichts entgegen. Der Beschuldigte hat in der Vergangenheit zwar immer wieder gearbeitet, nach seiner längerdauernden selbständigen Tätigkeit ist es ihm aber nicht gelungen, für längere Zeit eine Anstellung zu behalten. Er gab selbst an, dass er sich bis jetzt auf nichts richtig habe einlassen können. Die berufliche und damit auch die finanzielle Zukunft des Beschuldigten muss somit als unsicher bezeichnet werden. Auch die soziale Integration beschränkt sich gemäss den Akten vor allem auf seine Familie. Insgesamt sind die Aussichten auf Wiedereingliederung daher nicht einwandfrei.

In Bezug auf die Rückfallgefahr sowie die wiederholte Delinquenz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zahlreiche Vorstrafen, teilweise einschlägig, aus den Jahren 2013 bis 2020 aufweist. Seit dem 4. März 2020 hat er aber nicht mehr delinquent, womit die Rückfallgefahr mittlerweile als gering bezeichnet werden kann.

28.1.4 Gesamtwürdigung

Zweifelsohne bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für den Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren

Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3).

Der Beschuldigte wurde in der Schweiz geboren und hat sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht, was ein gewichtiges Interesse seinerseits an einem Verbleib in der Schweiz begründet. Aktuell verfügt er über eine Niederlassungsbewilligung C. Die deutsche Sprache (inkl. Mundart) beherrscht der Beschuldigte einwandfrei. In sozialer und beruflicher Hinsicht ist er indes seit Jahren nicht einwandfrei integriert. Dem Beschuldigten ist es nach seiner selbständigen Tätigkeit nicht mehr gelungen, für längere Zeit eine Anstellung zu halten. Weiter weist er Verlustscheine von ca. CHF 85'000.00 auf. Zudem hat er neben seiner Familie kaum soziale Kontakte. Über den Beschuldigten sind sodann neun rechtskräftige Vorstrafen verzeichnet und er wird mit dem vorliegenden Urteil u.a. wegen versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt. Seit mehr als fünf Jahren ist er aber nicht mehr straffällig geworden. Gesundheitlich geht es dem Beschuldigten gut und er leidet an keinen Krankheiten.

Eine Eingliederung im Herkunftsstaat ist nach Überzeugung der Kammer möglich. Dem Beschuldigten, der Albanisch spricht, ist zuzumuten, sich ein Leben in Nordmazedonien aufzubauen. Dabei kann er in beruflicher Hinsicht auf seine angefangene Lehre und seine Berufserfahrung als K. _____ (Beruf) zurückgreifen. Einer besseren Eingliederung hier in der Schweiz stünde grundsätzlich ebenfalls nichts entgegen, jedoch muss die berufliche und damit auch die finanzielle Zukunft des Beschuldigten aufgrund der Tatsache, dass er in den letzten Jahren nie für längere Zeit eine Anstellung behalten, durch seine Mutter finanziell unterstützt wurde und Verlustscheine in einem hohen Betrag aufweist, als unsicher bezeichnet werden.

Die Rückfallgefahr hingegen kann trotz der zahlreichen Vorstrafen infolge der Straflosigkeit in den letzten fünf Jahren mittlerweile als gering bezeichnet werden.

Die familiäre Situation des Beschuldigten mit zwei in der Schweiz geborenen Kindern im Alter von sechs und viereinhalb Jahren, für die er gemeinsam mit seiner Ehefrau die elterliche Sorge und Obhut trägt, stellt ein gewichtiges Indiz für den Verbleib in der Schweiz dar. Zwar stammt die Ehefrau des Beschuldigten ursprünglich ebenfalls aus Nordmazedonien und sie könnte bei einer Landesverweisung des Beschuldigten zusammen mit den Kindern mit dem Beschuldigten mitgehen, jedoch würde eine Landesverweisung über den Beschuldigten die Kinder in grösserem Ausmass betreffen, obschon sie sich noch in einem anpassungsfähigen Alter befinden.

Die Gesamtwürdigung ergibt nach Ansicht der Kammer insgesamt knapp einen schweren persönlichen Härtefall.

28.2 Interessenabwägung

Der Beschuldigte wurde u.a. wegen versuchter schwerer Körperverletzung und zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, was ein öffentliches Interesse an der Landesverweisung begründet. Dem öffentlichen Interesse stehen die privaten Interessen des Beschuldigten entgegen. Wie im Rahmen der Härtefallprüfung ausgeführt, ergibt sich ein solches vor allem daraus, dass er sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht und zwei Kinder im Alter von sechs und viereinhalb Jahren hat, die er mitbetreut. Damit die privaten Interessen das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung zu überwiegen vermögen, müssen besondere Bindungen zur

Schweiz vorliegen. Solche weist der Beschuldigte vorliegend nicht auf, da er weder in wirtschaftlicher noch in sozialer Hinsicht einwandfrei integriert ist. Hingegen gewichten die familiären Interessen des Beschuldigten bzw. das Interesse seiner Kinder am Verbleib in der Schweiz zu Gunsten des Beschuldigten. Zudem leben seine Mutter und seine beiden Schwestern in der Schweiz. Weiter ist der Beschuldigte seit mehr als fünf Jahren nicht mehr straffällig geworden, weshalb seine Rückfallgefahr als gering bezeichnet werden kann.

Insgesamt vermögen die persönlichen Interessen des Beschuldigten die öffentlichen Interessen der Schweiz an einer Landesverweisung zu überwiegen. Auf das Aussprechen einer Landesverweisung ist somit ausnahmsweise zu verzichten.

VI. Kosten und Entschädigung

29. Verfahrenskosten

29.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 13'835.20, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 9'950.00 und Auslagen von CHF 3'885.20, bestimmt und vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt.

Das vorliegende Verfahren ändert an diesem Kostenschluss nichts und der Beschuldigte ist zufolge seines Unterliegens im Strafpunkt zu deren Bezahlung zu verurteilen.

29.2 Oberinstanzliches Verfahren (inkl. Neubeurteilung)

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde ganz oder teilweise gut und weist es die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück, so hat diese Instanz auch über die Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens nach den Regeln von Art. 428 StPO und über diejenigen des ersten aufgehobenen Verfahrens nach Billigkeitsüberlegungen zu entscheiden, sofern sie bei ihrer neuen Kostenentscheidung nicht an die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts gebunden ist. Bei ihren Billigkeitsüberlegungen muss sich die Berufungsinstanz vom Grundsatz leiten lassen, dass die Partei, die den kassatorischen Entscheid des Bundesgerichts erwirkt hat, kostenmässig nicht schlechter gestellt wird, als wenn schon im ersten Verfahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wäre (vgl. DOMEISEN, in: Basler Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2023, N. 34 zu Art. 428).

Die Kosten für das Verfahren SK 21 302 wurden auf CHF 4'500.00 festgesetzt (pag. 647; vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Das vorliegende Verfahren SK 24 274 war gleichermassen aufwändig, weshalb auch die diesbezüglichen Verfahrenskosten auf CHF 4'500.00 bestimmt werden.

Die Kosten für das Urteil SK 21 302, welches infolge Formfehler beim Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung (Nichtbeachtung von Art. 141 Abs. 5 StPO) aufgehoben und (vollumfänglich) neubeurteilt wurde, werden vollumfänglich dem Kanton Bern auferlegt (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren SK 24 274 werden nach Massgabe seines Unterliegens im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 2'250.00, dem Beschuldigten und im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 2'250.00, dem Kanton Bern auferlegt.

30. Entschädigung amtliche Verteidigung

30.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin B. _____ im erstinstanzlichen Verfahren wurde auf CHF 6'536.00 und das volle Honorar auf CHF 8'033.00 festgesetzt und der Beschuldigte zur Rück- und Nachzahlung verpflichtet (pag. 384 f., pag. 449). Daran ändert das vorliegende Verfahren nichts.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'536.00.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz von CHF 1'497.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

30.2 Erstes oberinstanzliches Verfahren (SK 21 302)

Für das erste oberinstanzliche Verfahren wurde die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin B. _____ auf CHF 4'801.60 bestimmt und der Beschuldigte zur Rückzahlung verpflichtet (pag. 587, pag. 647 f.).

An der Höhe der Kosten ändert das vorliegende Verfahren nichts. Demnach entschädigt der Kanton Bern Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im ersten oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'801.60. Ausgangsgemäss besteht keine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten.

30.3 Neubeurteilungsverfahren

Rechtsanwältin B. _____ machte für das Neubeurteilungsverfahren einen Aufwand von 21.8 Stunden zu CHF 200.00 und damit ein Honorar von CHF 4'360.00 zzgl. Auslagen und MWST geltend. Der aufgeführte Zeitaufwand für die Vorbereitung auf die Neubeurteilungsverhandlung erscheint angesichts des Verfahrensganges überhöht, zudem wird der geltend gemachte Aufwand für die Teilnahme an der Neubeurteilungsverhandlung auf deren tatsächliche Dauer gekürzt. Es resultiert dadurch ein Zeitaufwand von insgesamt 15 Stunden. Die geltend gemachten Auslagen von 3 % geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im Neubeurteilungsverfahren mit CHF 3'340.30.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das Neubeurteilungsverfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'340.30 im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 1'670.15, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

Für die Verfügungen kann auf das Dispositiv verwiesen werden.

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 13. April 2021 betreffend A._____ insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. **A._____ schuldig erklärt wurde:**
 - 1.1. der **Unterlassung der Buchführung**, begangen in der Zeit von 2017 bis zum 30. Oktober 2019 in D._____ (Ortschaft);
 - 1.2. der **Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung**, begangen am 4. März 2020 in D._____ (Ortschaft);
 - 1.3. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach** begangen
 - 1.3.1. am 9. Februar 2020 in D._____ (Ortschaft), durch Konsum eines THC-haltigen Joints;
 - 1.3.2. Ende Januar 2020 in D._____ (Ortschaft), indem er zwei Linien Kokain konsumierte;
2. und in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1 und 106 StGB und Art. 19a BetmG **verurteilt wurde** zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00**, wobei die **Ersatzfreiheitsstrafe** bei schuldhafter Nichtbezahlung auf **2 Tage** festgesetzt wurde;
3. weiter **beschlossen wurde**, das Küchenmesser nach Rechtskraft des Urteils A._____ zurückgegeben wird.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 10. Februar 2020 in D._____ (Ortschaft) z.N. von C._____

und in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 34, 40, 42, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 166 StGB,
Art. 122 aStGB,
Art. 97 Abs. 1 Bst. b SVG,
Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

sowie gestützt auf die Schuldsprüche gemäss Ziffer I.1.1. und I.1.2. hiavor

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **24 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

Die Polizeihaft von einem Tag wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 5'400.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

3. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 13'835.20**.
4. Zur Bezahlung von **1/2** der **Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens**, insgesamt bestimmt auf CHF 4'500.00, ausmachend **CHF 2'250.00**.

III.

1. Auf die Anordnung einer **Landesverweisung** wird **verzichtet** (Art. 66a Abs. 2 StGB).
2. Die **Verfahrenskosten des ersten oberinstanzlichen Verfahrens** (SK 21 302) sind vollumfänglich, ausmachend CHF 4'500.00, vom Kanton Bern zu tragen.
3. Die **Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens** sind im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 2'250.00, vom Kanton Bern zu tragen.

IV.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Person, Rechtsanwältin B._____, wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		27.20	200.00	CHF	5'440.00
amtliche Entschädigung		1.20	100.00	CHF	120.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	508.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'068.70	CHF	467.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'536.00
volles Honorar		27.2	250.00	CHF	6'800.00
volles Honorar		1.2	125.00	CHF	150.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	508.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'458.70	CHF	574.30
Total				CHF	8'033.00
nachforderbarer Betrag				CHF	1'497.00

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 6'536.00.

A. _____ hat dem Kanton Bern die erstinstanzlich ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz von CHF 1'497.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Person, Rechtsanwältin B. _____, wird für das **erste oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 20. April 2021					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		20.00	200.00	CHF	4'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	458.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'458.30	CHF	343.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'801.60

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im ersten oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'801.60.

Es besteht keine Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO.

3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Person, Rechtsanwältin B. _____, wird für das **Neubeurteilungsverfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.00	200.00	CHF	3'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	90.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	3'090.00	CHF	250.30
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'340.30

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im Neubeurteilungsverfahren mit CHF 3'340.30.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das Neubeurteilungsverfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'340.30 im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 1'670.15, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

1. Die von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (10 Jahre ab Datum des rechtskräftigen Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. a DNA-Profil-Gesetz und Art. 261 Abs. 1 Bst. a StPO).

2. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons D._____ (Ortschaft), Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (Urteil mit Begründung auszugsweise, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 27. Mai 2025

(Ausfertigung: 18. November 2025)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Salzmann

i.V. Oberrichterin Hubschmid Volz

Die Gerichtsschreiberin:

Schürch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.